

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

öffentliche Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Engerwitzdorf

Datum: Donnerstag, den 16.12.2021

Zeit: 19:00 Uhr

Tagungsort: Kulurhaus ImSchöffl

Anwesende

| | |
|---|-------|
| Herbert Fürst | ÖVP |
| Manfred Schwarz, MBA | ÖVP |
| Eleonore Binder | ÖVP |
| Wolfgang Griesmann | ÖVP |
| Mag. Franz Schwarzenberger | ÖVP |
| Christoph Johannes Meisinger, MSc. MAS | ÖVP |
| Stefan Heinz Schöffl | ÖVP |
| Ingrid Maria Gattringer | ÖVP |
| Mag. iur. Anja Helga Margot Weiermann | ÖVP |
| Werner Franz Lehner | ÖVP |
| Ing. Friedrich Manfred Königstorfer, MBA | ÖVP |
| Johanna Haider | ÖVP |
| Ing. Herbert Freudenthaler | ÖVP |
| Sabine Kainmüller | ÖVP |
| Wolfgang Pühringer | ÖVP |
| Mag. iur. Dr. iur. Johannes Mario Neudorfer | FPÖ |
| Ing. Dominik Hagenstein | FPÖ |
| Nicole Karlinger | FPÖ |
| Philipp Krieglsteiner, BSc (WU) | FPÖ |
| Daniel Frühwirth | FPÖ |
| Mario Stefan Moser-Luger, diplômé | SPÖ |
| Mag. iur. Andrea Karoline Seyer-Neulinger | SPÖ |
| Horst Walter Mandl | SPÖ |
| Thomas Frisch | SPÖ |
| Mag. Dr. Christian Reiter, MA | SPÖ |
| Roland Auböck | SPÖ |
| Hertha Maria Angerer | SPÖ |
| Andreas Giritzer, MA | Grüne |
| Dr. Jenny Niebsch | Grüne |
| Barbara Claudia Schinko-Tubikanec | Grüne |
| Kurt Hohenwallner | Grüne |

| | |
|--|-------|
| Mag. rer. soc. oec. Pamela Madeleine Hölzl | Grüne |
| Peter Wolfsegger | Grüne |
| Andrea Martina Wögerbauer | Grüne |
| Andreas Grillnberger | Grüne |

Ersatzmitglieder

| | | |
|-----------------|-----|---------------------------------------|
| Renate Schwarz | ÖVP | Vertretung für Frau Sabine Maria Link |
| Anton Reithmayr | ÖVP | Vertretung für Herrn Dominik Plank |

Abwesende: ---

Entschuldigte Mitglieder

| | |
|-------------------|-----|
| Sabine Maria Link | ÖVP |
| Dominik Plank | ÖVP |

=====
Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Alfred Watzinger, MBA
Der Schriftführer: AL Alfred Watzinger, MBA
Ausfertigung der Verhandlungsschrift: VB Irmgard Raml
=====

Tagesordnung:

1. Bericht aus der Prüfungsausschusssitzung vom 13.09.2021; Kenntnisnahme
2. Festlegung der Hundeabgabe für das Finanzjahr 2022; Beschlussfassung
3. Kassenkredit 2022, Beschlussfassung
4. Aufbahrungshalle Friedhof Gallneukirchen, Endgültiger Finanzierungsplan (Nr.04), Beschlussfassung
5. Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zum 1. Nachtragsvoranschlag 2021; Kenntnisnahme
6. Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlag 2021; Beschlussfassung
7. Erstellung des 2. mittelfristigen Nachtragsvoranschlages für die Jahre 2021-2025 (MEFP); Beschlussfassung
8. Wahl eines Ortsverantwortlichen in den Vorstand des Vereines Reitweg-Region Mühlviertler SternGartl; Beschlussfassung
9. Grundveräußerung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut Parzelle 872/43, KG Niederkulm gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Birkenweg-Außertreffling); Beschlussfassung
10. Antrag auf Erwerb einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Parzelle 561/1, KG Niederkulm (Pferdebahnpromenade - Mittertreffling); Beschlussfassung
11. Abschluss einer Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung gem. § 16 Abs.1. Z 1 OÖ. ROG 1994 idgF für die Grundstücke 77/8 und 71/2, KG. Holzwiesen (Loitz - Linzerberg); Beschlussfassung
12. Erhöhung des Erhaltungsbeitrages auf Grundlage der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021; Beschlussfassung
13. Mobilitätskonzept Mittertreffling mit Bürgerbeteiligung; Bericht

14. Ankauf eines neuen Kommandofahrzeuges für die FF Schweinbach; Beschlussfassung
15. Ansuchen um Asphaltierung des öffentlichen Gutes im Bereich der Liegenschaft Schmiedgasen 6; Beschlussfassung
16. WEV Oberes Mühlviertel, Beschlussfassung der neuen Satzung; Beschlussfassung
17. Errichtung eines Geh- und Radwegs vom Güterweg Langwiesen bis zur Mühlholzstraße; Beschlussfassung
18. Gestattungsvertrag L1463 Gusental Straße bei km 12,750; Errichtung eines Reinwasserkanals; Beschlussfassung
19. Änderung der Wassergebührenordnung betreffend Bezugsgebühr; Beschlussfassung
20. Änderung der Wassergebührenordnung betreffend Anschlussgebühr; Beschlussfassung
21. Änderung der Kanalgebührenordnung betreffend Anschlussgebühr; Beschlussfassung
22. OMV Aktiengesellschaft; Verlängerung des Servitutsvertrages für den Pendlerparkplatz auf Parzelle 2755/6, KG Engerwitzdorf; Beschlussfassung
23. Flächengleicher Grundtausch im Bereich des Löschbehälters Oberthal auf Parzelle 3097, KG Klendorf, gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz; Beschlussfassung
24. Schulische Nachmittagsbetreuung (Ganztagschule) in der Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling, Ergänzung zur Abgangsdeckungsvereinbarung (Akontozahlung) mit dem OÖ Hilfswerk; Beschlussfassung
25. Kindergarten Treffling/Seelsorgezentrum Treffling/römisch-katholische Pfarrkirche Treffling; Freilassungserklärung, Vertragsergänzung zum Baurechtsvertrag vom 06.07.1993; Beschlussfassung
26. Pfarre Katsdorf, Ansuchen um Gewährung einer Projektförderung für die Pfarrheimsanierung; Nachtragsbeschlussfassung
27. Musikverein Engerwitzdorf, Ansuchen um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2022; Beschlussfassung
28. Sportunion Schweinbach; Ansuchen um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2022; Beschlussfassung
29. ASKÖ Treffling; Ansuchen um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2022; Beschlussfassung
30. Familienakademie Mühlviertel; Eltern-Kind-Zentrum "Wirbelwind" und Familienbundzentrum Engerwitzdorf "Kinder am Bauernhof"; Erhöhung der jährlichen Förderung ab dem Jahr 2022; Beschlussfassung
31. Community Nursing; Projektteilnahme; Grundsatzbeschlussfassung
32. Anregung um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 im Bereich der Parzellen Nr. 1600/1, 1618 und 1611, KG Engerwitzdorf (Langwiesen); Grundsatzbeschlussfassung
33. Anregung um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 im Bereich der Parzelle Nr. 449/1, KG Holzwiesen (Aigen); Grundsatzbeschlussfassung
34. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 80 (Niederkulm), Mitteilung von Versagungsgründen; Beschlussfassung
35. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 83 (Engerwitzberg); Beschlussfassung
36. Bebauungsplan Nr. 53 "Engerwitzdorf-Pichler Süd" Änderung Nr. 2 (Kornweg); Beschlussfassung
37. Antrag der Fraktion Die Grünen-BfE: Corona-Prämie der Kindergärten und Krabbelstuben
38. Antrag der Fraktion Die Grünen-BfE: Diskussion der Nachmittagsbetreuung - Beratung im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport

39. Antrag der Fraktion Die Grünen-Bfe: Ein Zivildienstler für jede Einrichtung der Kindergärten und Krabbelstuben
40. Antrag der ÖVP-Fraktion: Prüfung der Möglichkeit eines Tausches Kindergarten und Krabbelstube in Mittertreffling
41. Berichte aus den Arbeitskreisen
42. Bericht des Bürgermeisters
43. Allfälliges
44. Dringlichkeitsantrag; Dienstbarkeitsvereinbarung betreffend Überbauung des Schmutzwasserkanals sowie der Druckleitung auf der Parzelle Nr. 531/18, KG Klendorf; Beschlussfassung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von **Bürgermeister Herbert Fürst** einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am **09.12.2021** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 03.11.2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen die Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Weiters führt der Vorsitzende aus, dass die Abstimmung gem. § 51 Abs. 3 O.ö. GemO. 1990 durch Erheben der Hand zu erfolgen hat, sofern gesetzliche Bestimmungen keine andere Art der Abstimmung vorsehen bzw. der Gemeinderat keine andere Art der Abstimmung beschließt.

GVM Mag. Pamela Hölzl wird vom Bürgermeister als Gemeinderatsmitglied und Gemeindevorstandsmitglied angelobt.

GRM Andreas Grillnberger wird vom Bürgermeister als Gemeinderatsmitglied angelobt.

Der Bürgermeister verliest die Anfragebeantwortung zur Anfrage von Vizebürgermeister Andreas Giritzer, MA vom 28.11.2021. Diese ist der Verhandlungsschrift als Beilage angefügt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt 11 von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Über einstimmigen Beschluss wird der Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters **„Dienstbarkeitsvereinbarung betreffend Überbauung des Schmutzwasserkanals sowie der Druckleitung auf der Parzelle Nr. 531/18, KG Klendorf; Beschlussfassung“** als Tagesordnungspunkt 44 in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung aufgenommen.

Daraufhin unterbricht der Bürgermeister zur Abhaltung der Fragestunde die Sitzung. Nachdem keine Anfragen an die Mitglieder des Gemeinderates gestellt werden, setzt der Vorsitzende um 19:15 Uhr die öffentliche Sitzung fort.

1. Bericht aus der Prüfungsausschusssitzung vom 13.09.2021; Kenntnisaufnahme

Berichtersteller/Antragsteller: Krieglsteiner Philipp

Punkt 01: Verfügungsmittel des Bürgermeisters 2020 (Auflistung aller Belege inkl. Eigenbelege)

Im Finanzjahr 2020 wurden unter der Haushaltsstelle 1/070/729 insgesamt € 17.709,12 an Verfügungsmittel verbucht.

In der GHO ist die Höhe bzw. der Rahmen der Verfügungsmittel 3,0 %o der Auszahlungen geregelt. Die veranschlagte Auszahlung der laufenden Geschäftstätigkeit im NVA 2020 belief sich auf € 15.443.600,00, die des Rechnungsabschlusses 2020 auf € 15.143.936,34. Gegenüber dem RA 2019 wurden um rund € 9.800,00 weniger an Verfügungsmittel verbucht.

Zum Vergleich:

| | | |
|----------------------------|--------------------------------------|----------------|
| Rahmen NVA lt. GHO | 46.331,00 (3,0 %o der NVA-Auszahlg.) | Diff zu Rahmen |
| Budgetierung lt. NVA 2020 | 25.000,00 (1,6 %o der Auszahlungen) | - 21.331,00 |
| Rahmen RA lt. GHO | 45.332,00 (3,0%o der RA-Auszahlg.) | |
| Ausgaben lt. RA 2020 | 17.709,12 (1,2 %o der Auszahlungen) | - 27.622,88 |
| Vergleich Ausgaben RA 2019 | 27.542,16 (1,8 %o des OHH) | |

Die verbuchten Beträge im Finanzjahr 2020 wurden bei der Sitzung präsentiert.

Die Anzahl der Eigenbelege soll bei der nächsten Prüfungsausschuss-Sitzung den Mitgliedern mitgeteilt werden.

Punkt 2: Auflistung der Bebauungspläne in denen auf öffentlichem Gut die Verpflichtung von Bäume ausgewiesen sind bzw. Bekanntgabe, wo auf öffentlichem Gut zwar die Verpflichtung zur Baumpflanzung besteht, jedoch noch nicht ausgeführt wurde

Bei den nachstehend angeführten Bebauungsplänen sind auf öffentlichem Gut Bäume ausgewiesen bzw. wurde der Ausführung laut Orthofotos nachgekommen, teilweise nachgekommen oder nicht nachgekommen:

- **Bebauungsplan Nr. 4 „Schweinbach“ Änderung Nr. 18 (nördlich der Reihenhäuseranlage Ahornstraße - Parkplatzfläche ehem. Spar)**
 - o BBPL: 2 Großkronige Laubbäume ausgewiesen
 - o Orthofoto: beide Bäume nicht ausgeführt
-
- **Bebauungsplan Nr. 4 „Schweinbach“ Änderung Nr. 45 (Kiga, VS, Hort) öffentliches Gut zwischen Kiga und Volksschule Parzelle Nr. 2302/2**
 - o BBPL: 2 Großkronige Laubbäume ausgewiesen
 - o Orthofoto: ein Baum nicht ausgeführt
-
- **Bebauungsplan Nr. 21 „Bach – Kreuzfeld“ Änderung Nr. 9 (Zufahrt Doppelhäuser Magnolienweg)**
 - o BBPL: 2 Großkronige Laubbäume ausgewiesen
 - o Orthofoto: beide Bäume nicht ausgeführt

- **Bebauungsplan Nr. 24 „Haid“ Änderung Nr. 16 (Umkehr Im Obstgarten)**
 - BBPL: 2 Großkronige Laubbäume Bestand
 - Orthofoto: beide Bäume ausgeführt

- **Bebauungsplan Nr. 54 „Achleitner Gründe“ Änderung Nr. 3**
 - BBPL: 3 Heimische Laubbäume
 - Orthofoto: alle drei Bäume nicht ausgeführt

- **Bebauungsplan Nr. 70 „Steiningerweg I“ (entlang der Johann-Wöckinger Straße südlich des Spar Marktes und der Volksschule Mittertreffling)**
 - BBPL: 11 Bäume zu pflanzen (Laubbaum)
 - Orthofoto: alle 11 Bäume ausgeführt

Die Bebauungspläne sowie die Orthofotos wurden bei der Sitzung präsentiert.

Der Prüfungsausschuss regt an, dass sämtliche nicht ausgeführten Baumbepflanzungen der oben angeführten Bebauungspläne im Planungsausschuss geprüft werden und die Nichtausführung abgeklärt werden soll.

Punkt 03: Ausgaben für gesetzlich vorgeschriebene, verordnete oder vom Gemeinderat beschlossene Sozialleistungen in Engerwitzdorf 2019 und 2020 inkl. Einnahmen (Grund und Höhe) für geleistete Sozialleistungen

Der Gemeinderat fasste Beschlüsse zur Gewährung von Unterstützungsleistungen wie z.B. die Gemeindewohnbeihilfe, Ansuchen Geburtenbeihilfe (Geburtengutscheine), Förderung von Familien mit Neugeborenen, Tagesmütter, Omadienst und Ausgabe von Müllsäcken für Neugeborene. Nachstehende Beträge wurden in den Jahren 2019 und 2020 ausbezahlt.

| Auszahlungen | 2020 | 2019 |
|----------------------------|--------------------|--------------------|
| Geburtengutscheine | € 5.660,00 | € 5.400,00 |
| Förderung von Familien | € 4.950,00 | € 6.750,00 |
| Gemeindewohnbeihilfe | € 120,00 | € 0,00 |
| Tagesmütter | € 6.753,03 | € 1.534,66 |
| Omadienst | € 700,00 | € 700,00 |
| Windelgutscheine/Müllsäcke | € 0,00 | € 0,00 |
| Gesamt | € 18.183,03 | € 14.384,66 |

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 912 Müllsäcke im Wert von € 8.025,60 für Neugeborene ausgegeben. Die Verrechnung erfolgte erst im Jahr 2021.

Im Zuge der Einführung der Sozialkarte (Zuschüsse für Essen auf Rädern, Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergartentransport, Eintrittskarten Kulturhaus und Senioren-taxigutscheine wurden in den Jahren 2019 und 2020 nachstehende Beträge ausbezahlt

| Auszahlungen | 2020 | 2019 |
|---------------------|-------------------|-------------------|
| EaR | € 0,00 | € 1.011,70 |
| sonst. Leistungen | € 6.395,51 | € 4.299,85 |
| Gesamt | € 6.395,51 | € 5.311,55 |

Antrag

Der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses vom 13. September 2021 zur Kenntnis nehmen.

GRM Mag. Seyer-Neulinger bedankt sich beim Prüfungsausschuss für die gute Zusammenarbeit. Sie kritisiert, bei der Prüfung der Verfügungsmittel des Bürgermeisters wurden sehr viele Eigenbelege ausgestellt, d.h. er gibt Geld aus und bekommt keine Quittung dafür. Weiters bemängelt sie, dass in Bebauungsplänen eine gewisse Bepflanzung von Bäumen vorgesehen ist, diese aber nicht gemacht wurde. Die Sozialleistungen an die Bürger sind sehr gering, diese werden offensichtlich von den Betroffenen nicht abgeholt. Müllsäcke, die an Familien mit Kleinkindern ausgegeben werden, werden als Sozialleistung verbucht. Sie betont, das sei keine Sozialleistung sondern eine leichte Milderung der familienfeindlichen Gebührenordnung.

GVM Meisinger MAS MSc. stellt zu den Eigenbelegen fest, dass zum Beispiel die Feuerwehrjugend keinen Beleg ausstellen könne, wenn sie vom Bürgermeister 100 Euro bekommt. Dafür werden Eigenbelege ausgestellt.

Abstimmung: einstimmige Annahme

2. Festlegung der Hundeabgabe für das Finanzjahr 2022; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Fürst Herbert

Der Gemeinderat beschloss am 4. Oktober 2012, die Hundeabgabe jährlich an den Verbraucherpreisindex 2010 anzupassen. Die Hundeabgabe wurde jährlich im Zuge des Voranschlages mitbeschlossen und betrug im Finanzjahr € 48,00.

Da die Beschlussfassung des Voranschlages 2022 erst für Anfang Februar 2022 geplant ist, muss die Hundeabgabe in der Gemeinderatssitzung am 16.12.2021 festgelegt werden, damit diese mit Wirkung 1.1.2022 in Kraft treten kann.

Aufgrund des Verlaufes des VPI ergibt sich für das Finanzjahr eine Hundeabgabe in Höhe von € 49,00.

Der § 2 der Hundeabgabeverordnung lautet somit mit Wirkung 1.1.2022:

§ 2

Höhe der Abgaben

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € 20,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund | € 49,00 |

Antrag

Der Gemeinderat möge die Änderung des § 2 der Hundeabgabeverordnung mit Wirkung 1.1. 2022 beschließen.

GVM Mandl betont, seine Recherche im Internet hab ergeben, dass viele Länder die Hundeabgabe abgeschafft haben. Im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden ist diese in Engerwitzdorf relativ hoch.

GVM Mandl stellt daher den

Gegenantrag,

die Höhe der Hundeabgabe von € 48,00 beibehalten und sie zukünftig nicht dem Verbraucherpreisindex anzupassen. Stattdessen sollte jährlich kontrolliert werden, wie hoch die Hundeabgabe in den umliegenden Gemeinden ist, damit diese annähernd gleich sind.

Der Bürgermeister merkt an, dass die Entleerung der Hundesackerlbehälter, Entfernung von Hundetrümmerl, und anderes. Ebenfalls Kosten verursachen.

Abstimmung über den Gegenantrag: mehrheitlich abgelehnt

Zustimmung: SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion
Gegenstimme: ÖVP-Fraktion, Grüne-Fraktion ohne GRM Wögerbauer
Stimmhaltung: GRM Wögerbauer

Abstimmung über den Antrag: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, Grüne-Fraktion ohne GRM Wögerbauer
Gegenstimme: SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion
Stimmhaltung: GRM Wögerbauer

3. Kassenkredit 2022, Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Schwarz Manfred

Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekassa ist die Aufnahme eines Kassenkredites erforderlich. Aktuell dürfen nach §1 Abs. 1 der OÖ Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 dafür bis zu 33,3% der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit aufgenommen werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird dieser Rahmen nie zur Gänze ausgenützt. Die Höhe des Kreditrahmens soll mit € 2.000.000,00 (in Worten: zwei Millionen Euro) gleich wie im Vorjahr sein. Wir haben die Raiffeisenbank, die Sparkasse und die Oberbank im Oktober 2021 um Legung eines Angebotes gebeten.

Folgende Angebote langten am Gemeindeamt ein:

| | | Raiffeisenbank | Sparkasse | Oberbank |
|-----------|---|----------------------------------|---|---|
| 1. | Sollzinssatz | vom aushaftenden Saldo | vom aushaftenden Saldo | kein Angebot bis 04.11.2021, 10:00 Uhr gelegt |
| 1.1. | Variante 1: Basis EURIBOR 3M, vierteljährlich, de- kursiv, kal/360, Zinsanpassung je- weils am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.2022 | EURIBOR 3M +% Aufschlag | EURIBOR 3M + 0,13 % Aufschlag | |
| 1.2. | Variante 2: Basis EURIBOR 6M, halbjährlich, dekur- siv, kal/360, Zinsanpassung je- weils am 01.01. und 01.07.2022 | EURIBOR 6M +% Aufschlag | EURIBOR 6M + 0,11 % Aufschlag | |
| 1.3. | Variante 3: Zinssatz fix | Zinssatz fix: 0,25 % | Zinssatz fix: 0,09 % | |

| | | | | |
|-----------|--|--|---|--|
| 2. | Spesen und Ge- bühren | | | |
| 2.1. | Variante 1: Detaillierte Auflis- tung aller Spesen und Gebühren | lt. Bankkonditionen - inkl. Umsatzprovision 0,02% - inkl. Verwahrtgelt 0,5% ab Guthaben € 250.000,00 | lt. Bankkonditionen - inkl. Nachlass von 50% - inkl. Umsatzprovision 0,00% - inkl. Verwahrtgelt 0,00% | |
| 2.2. | Variante 2: Pauschale – Ge- samtbetrag für das Finanzjahr 2022 | | pauschal € 2.500,00 p.a. | |

| | | | | |
|-----------|---|-----------------------------|-----------------------------|--|
| 3. | Habenzinssatz | | | |
| | Zinssatz fix für ge- samte Laufzeit: | Zinssatz fix: 0,00 % | Zinssatz fix: 0,00 % | |

Für das Jahr 2022 sind keine größeren bzw. längerfristigen Kontoüberziehungen bei den bestehenden Girokonten zu erwarten. Da davon auszugehen ist, dass erneut äußerst geringe Sollzinsen anfallen werden (in den letzten fünf Jahren durchschnittlich unter € 20,00), ist für die Beurteilung der Angebote vor allem die Höhe der Spesen und Gebühren ausschlaggebend. Die Erfahrung aus

dem abgeschlossenen Finanzjahr 2020 zeigt, dass die Sparkasse um rund € 2.000,00 weniger an Spesen als die Raiffeisenbank verrechnet hat.

Darüber hinaus wird von der Raiffeisenbank für Girokonto-Guthaben über € 250.000,00 ein Verwarentgelt von 0,5% (Basis = tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode) und eine Umsatzprovision von 0,02% (berechnet von der größeren Umsatzseite je Abschlussperiode) verrechnet. Beide angeführten Gebühren werden von der Sparkasse für 2022 nicht in Rechnung gestellt.

Aufgrund dieser Angebote ist der Zuschlag für den Kassenkredit der Allgemeinen Sparkasse Gallneukirchen zu erteilen:

- Sollzinssatz: Variante fix (0,09%)
- Spesen: Variante Pauschale (€ 2.500,00)
- Habenzinssatz: Variante fix (0,00%)
- Verwarentgelt: 0,00%
- Umsatzprovision: 0,00%

Im Habenbereich werden je nach Verfügbarkeit bei kurzfristigen Veranlagungen, nach Marktanalyse auch andere Banken berücksichtigt.

Antrag

Der Gemeinderat möge aufgrund der Vorberatung im Finanz- und Präsidialausschuss beschließen, den Kassenkreditvertrag in Höhe von € 2.000.000,00 bei der Sparkasse Gallneukirchen zu den angeführten Konditionen von 01.01.2022 bis 31.12.2022 abzuschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

4. **Aufbahrungshalle Friedhof Gallneukirchen, Endgültiger Finanzierungsplan (Nr.04), Beschlussfassung**

Berichterstatter/Antragsteller: Schwarz Manfred

Der Gemeinderat beschloss zuletzt am 15.04.2021 den Finanzierungsplan-Nr. 03 mit folgendem Aussehen:

| Vorhaben Nr.860 GRS: 15.04.2021 | Friedhof Gallneuk. (Aufbahrungshalle) (Anteil GDE EWD 44,98 %) | | | FP 03 |
|------------------------------------|---|----------------|---------------|----------------|
| Ausgaben (Brutto): | 2017-2019 | 2020 | 2021 | Gesamt |
| HK Anteil EWD | 55.035 | 0 | 6.130 | 61.165 |
| Darstellung BZ-Anteil | | 342.297 | 33.429 | 375.726 |
| Sonstiges | | | | 0 |
| S u m m e | 55.035 | 342.297 | 39.559 | 436.891 |

| Einnahmen: | 2017-2019 | 2020 | 2021 | Gesamt |
|--------------------------|------------------|----------------|---------------|----------------|
| RL EWD | 55.035 | | 6.130 | 61.165 |
| BZ Engerwitzdorf | | 342.297 | 33.429 | 375.726 |
| S u m m e | 55.035 | 342.297 | 39.559 | 436.891 |
| Abgang/Überschuss | 0 | 0 | 0 | 0 |

In dieser Kostensumme waren die Wettbewerbskosten von rund € 34.800,00 (bzw. Anteil der Gemeinde Engerwitzdorf rund € 15.659,00) nicht berücksichtigt worden. Auf Intervention der Gemeinde Engerwitzdorf wurden diese nunmehr nachträglich anerkannt und in den Finanzierungsplan aufgenommen. Von diesen anteiligen Wettbewerbskosten sind € 13.462,00 (= 86 %) durch BZ-Mittel gedeckt, der Rest von € 2.197,00 wird über die Allgemeine Haushaltsrücklage finanziert. Der angepasste und somit endgültige Finanzierungsplan-Nr. 04 hat folgendes Aussehen:

| Vorhaben Nr.860 FinA: 09.12.2021 GRS: 16.12.2021 | Friedhof Gallneukirchen (Aufbahnhalle) (Anteil GDE EWD 44,98 %) | | | Entwurf FP 04 |
|---|--|----------------|---------------|--------------------------|
| Ausgaben (Brutto): | 2017-2019 | 2020 | 2021 | Gesamt |
| HK Anteil EWD | 55.035 | 0 | 8.327 | 63.362 |
| BZ-Anteil-Errichtung | | 342.297 | 33.429 | 375.726 |
| BZ-Anteil-WB-Kosten | | | 13.462 | 13.462 |
| S u m m e | 55.035 | 342.297 | 55.218 | 452.550 |
| | | | | |
| Einnahmen: | 2017-2019 | 2020 | 2021 | Gesamt |
| RL EWD | 55.035 | | 8.327 | 63.362 |
| BZ Engerwitzdorf | | 342.297 | 33.429 | 375.726 |
| BZ Engerwitzdorf | | | 13.462 | 13.462 |
| S u m m e | 55.035 | 342.297 | 55.218 | 452.550 |
| Abgang/Überschuss | 0 | 0 | 0 | 0 |

Antrag

Der Gemeinderat möge aufgrund der Vorberatung im Finanz- und Präsidialausschuss oben angeführten Finanzierungsplan-Nr. 04 über die Aufbahnhalle Gallneukirchen mit anteiligen Gesamtkosten für die Gemeinde Engerwitzdorf in Höhe von € 452.550,00 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

5. Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zum 1. Nachtragsvoranschlag 2021; Kenntnisnahme

Berichtersteller/Antragsteller: Schwarz Manfred

Der Gemeinderat beschloss am 15.4.2021 den ersten Nachtragsvoranschlag 2021. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung übermittelte am 13.09.2021 das Ergebnis der Prüfung.

Durch nicht korrekte Darstellung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit durch das EDV-Programm und in Folge auch darauf basierende Nachweise wurde der Nachtragsvoranschlag nicht zur Kenntnis genommen. Aus diesem Grund verlangt die Behörde einen zweiten Nachtragsvoranschlag.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zum 1. Nachtragsvoranschlag 2021 zur Kenntnis nehmen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

6. Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlag 2021; Beschlussfassung

Berichtersteller/Antragsteller: Schwarz Manfred

Aufgrund des Prüfungsberichtes der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung von 13.9.2021 ist die Erstellung eines 2. Nachtragsvoranschlages 2021 erforderlich.

Im Prüfungsbericht wurde darauf hingewiesen, dass das von der Gemeinde Engerwitzdorf angeführte Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von € - 176.500,00 nicht korrekt dargestellt wurde, wodurch sich ein verfälschtes laufendes Ergebnis ergibt. Konfrontiert mit diesem Sachverhalt hat uns der EDV-Anbieter mitgeteilt, dass bei der Errechnung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit nicht alle relevanten Abwicklungskonten berücksichtigt wurden und das von der Bezirkshauptmannschaft errechnete Ergebnis in Höhe von €- 957.500,00 richtig ist.

Durch den zwischenzeitlichen Wechsel des EDV-Anbieters von ÖKOM (Axians) zur Gemdat im November 2021 wurde der 2. NVA 2021 bereits im neuen k5-Programm der Gemdat erstellt. Zeitgleich mit dieser Umstellung waren auch diverse Änderungen (Haushaltshinweise bzw. Vorhabencodes) notwendig. Diese sind im Vorbericht (Präambel) zum Nachtragsvoranschlag angeführt.

Weiters wurden bereits bekannte Mehreinnahmen und Minderausgaben des heurigen Jahres ebenfalls beim 2. NVA berücksichtigt – auch diese sind im Detail im Vorbericht zum NVA angeführt.

Zusammenfassung der Nachträge bzw. Anpassungen:

| | |
|---|----------------|
| Mehreinnahmen | 454.000 |
| Minderausgaben | 84.000 |
| Vorhabencode-Anpassung | -33.600 |
| Änderung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit gegenüber 1. NVA | 504.400 |

Auswirkung auf das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

| | |
|---|------------------|
| Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit lt. Prüfbericht BH Urfahr-Umgebung | - 957.500 |
| Nachträge | 504.400 |
| Ergebnis laufende Geschäftstätigkeit | - 453.100 |

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe beläuft sich auf € - **453.100,00**. Dieser Betrag wurde im Ergebnishaushalt als Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage veranschlagt.

Antrag

Der Gemeinderat möge aufgrund der Vorberatung im Finanz- und Präsidialausschuss den 2. Finanzierungs- und Ergebnismachtragsvoranschlag 2021 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

7. Erstellung des 2. mittelfristigen Nachtragsvoranschlages für die Jahre 2021-2025 (MEFP); Beschlussfassung

Berichtersteller/Antragsteller: Schwarz Manfred

Durch die Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2021 ist auch ein Nachtrag für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (MEFP) notwendig.

Sämtliche Änderungen des Finanzjahres 2021 betreffen auch das erste Jahr der MEFP 2021-2025; in den weiteren Jahren wurden keine Änderungen durchgeführt, da bereits jetzt im November mit der Budgetierung des Voranschlages 2022 bzw. MEFP bis 2026 begonnen wurde.

Antrag

Der Gemeinderat möge aufgrund der Vorberatung im Finanz- und Präsidialausschuss den erstellten 2. Nachtragsvoranschlag für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt für die MEFP-Periode 2021-2025 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

Vizebürgermeister Schwarz MBA fügt hinzu, dass Abteilungsleiter Manfred Dobretzberger mit Jahresende in den wohlverdienten Ruhestand geht. Er dankt ihm für die wirklich gute Zusammenarbeit, für ihn war er wie ein wandelndes Lexikon. Die Gemeinderatsmitglieder pflichten ihm bei mit Applaus.

8. Wahl eines Ortsverantwortlichen in den Vorstand des Vereines Reitweg-Region Mühlviertler SternGartl; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Fürst Herbert

Die Gemeinde Engerwitzdorf kann in den Vorstand des Vereines „Reitweg Region Mühlviertler SternGartl“ ein Mitglied entsenden. Das Vorschlagsrecht steht der ÖVP zu.

Der gültige Wahlvorschlag der ÖVP lautet auf Mag. Franz Schwarzenberger.

Der **Antrag auf offene Abstimmung** von Vizebürgermeister Schwarz MBA wird **einstimmig angenommen**.

Durchführung einer Fraktionswahl der ÖVP

Antrag

Die ÖVP-Fraktion möge dem Wahlvorschlag zustimmen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

9. Grundveräußerung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut Parzelle 872/43, KG Niederkulm gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Birkenweg-Außertreffling); Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Binder Eleonore

Der Gemeinderat fasste in der Sitzung am 25.03.2021 den Grundsatzbeschluss über die Veräußerung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Parzelle 872/43, KG Niederkulm, nördlich des Objektes Birkenweg 9 im Ausmaß von ca. 40 m². Die schriftliche Zustimmung des Vorbesitzers für den Weiterverkauf zum Kaufpreis der Gemeinde von € 13,20/m² liegt vor.

Nunmehr liegt auch der Teilungsplan des Vermessungsbüros DI Roland Withalm, GZ 13222 vor. Demnach beträgt die Fläche der Grundveräußerung 46 m². Im Zuge der Vermessung ergab sich am Geländereck eine kleine Korrektur (Teilfläche 2 aus dem öffentlichen Gut 870/42, KG Niederkulm), welche allerdings gerundet unter 1,0 m beträgt und der Parzelle 870/36 zugeschrieben wird.

Die Verbücherung erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Dafür ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die Kosten der Vermessung und der grundbücherlichen Durchführung übernimmt der Antragsteller. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Grundbesitzer liegt vor.

Antrag,

der Gemeinderat möge der Veräußerung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Parzelle 872/43, KG Niederkulm, im Ausmaß von 46 m² entsprechend dem Vermessungsplan des Zivilgeometers DI Roland Withalm, GZ 13222, zum Preis von € 13,20/m², sowie die Aufhebung aus und zu dem Gemeingebrauch beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

10. Antrag auf Erwerb einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Parzelle 561/1, KG Niederkulm (Pferdebahnpromenade - Mittertreffling); Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Binder Eleonore

Der Antragsteller ist Eigentümer der Liegenschaft Grillparzerstraße 6, Parzelle 563/15, KG Niederkulm. Im Jahr 2011 vereinbarte er mit der Gemeinde, dass die nordseitige Böschung im Bereich des öffentlichen Gutes bis auf max. 1,5 m zum bestehenden Asphalttrand der Pferdebahnpromenade für die Errichtung einer Einfriedung genutzt werden kann. Weiters wurde vorbehaltlich eines Gemeinderatsbeschlusses ein möglicher Grunderwerb zum Preis von ca. € 10,00/m² oder die Vereinbarung einer Nutzungsvereinbarung in Aussicht gestellt.

Nach Abstimmung mit der Straßenbehörde erteilte die Gemeinde im Jahr 2012 die Zustimmung für die Errichtung einer Einfriedung an der öffentlichen Straße und die Sondernutzung des öffentlichen Gutes Parzelle 561/1, KG Niederkulm.

Der Grundbesitzer ersucht nun mit Ansuchen vom 21.10.2021 um Erwerb des nordseitigen öffentlichen Gutes auf Parzelle 561/1, KG Niederkulm, im Ausmaß von ca. 45 m² in Bezugnahme auf die Vereinbarung aus dem Jahr 2011. Die Vermessungskosten übernimmt der Antragsteller.

Begründet wird der Erwerb wie folgt:

„Diese Fläche wurde über die Jahre mittels hochwertigem Zaun ausgestattet. Aufgrund umfangreicher Bepflanzung mit ca. 10 Lavendelstöcken, Blaurauten, Thymianstöcken, Zierbäumen, Beeren, Hecken, Feigenbaum und zwei Insektenhotels bietet dieser Streifen ein Biotop für Insekten, Vögel wie auch Äskulapnattern und Igel. Außerdem wäre ein Versicherungsfall (beispielsweise Zaunbeschädigung bei Schneeräumung, oder umfallender Baum) möglicherweise ein schwieriges Thema. Um diese Werte gesichert aufrecht zu erhalten und um Unklarheiten vorzubeugen habe ich mich zu dieser Anfrage auf den Erwerb entschieden.“

Seitens der Bau- und Straßenverwaltung erfolgte am 21.10.2021 eine Besichtigung vor Ort. Eine Veräußerung des ca. 1,5 m Streifens ist grundsätzlich vorstellbar.

Dieser Streifen wird für den Straßenbau nicht benötigt. Die Verbindungstraße Richtung Westen erfolgt laut aktuellen Planungen über die südlich gelegene Grillparzerstraße. Die Erschließung im Norden wäre bezüglich des Waldabstands, der Parzellentiefe etc. nicht ideal.

Die Gemeinde löst beim Straßenbau allfällig erforderliche landwirtschaftliche Grundflächen zu einem ortsüblichen Preis von derzeit € 13,20/m² (laut Gutachten eines gerichtlich beeideten Gutachters) ab. In diesem Fall handelt es sich um einen verbauten Bereich im Bauland. Mit dem Teilstück erfolgt eine geringfügige Erweiterung des Baulands. Daher schlägt die Gemeindeverwaltung in Anlehnung an frühere Beschlüsse € 130,00/m² vor.

Beispiele:

Am Kropfberg

Grundveräußerung von 130 m² Bauland-Wohngebiet zum Preis von € 130,00/m². Gemeinderatsbeschluss vom 11.05.2017

Kreuzungsumbau Schweinbacher Straße

Grundkauf von 48 m² Bauland-Wohngebiet zum Preis von € 140,00/m². Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2018

Die grundbücherliche Durchführung kann gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen. Dafür ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die Vermessungs- und Verbücherungskosten trägt der Antragsteller.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Auflassung und Veräußerung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut Parzelle Nr. 561/1, KG. Niederkulm, im Ausmaß von ca. 45 m² zum Preis von € 130,00/m² an den Antragsteller und die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch zur Grundsatzbeschlussfassung beschließen.

GRM Mag. Seyer-Neulinger erkundigt sich, ob Gebühren für die private Nutzung des öffentlichen Gutes eingehoben wurden und bittet um Klärung.

Abstimmung: einstimmige Annahme

- 11. Abschluss einer Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung gem. § 16 Abs.1. Z 1 OÖ. ROG 1994 idgF für die Grundstücke 77/8 und 71/2, KG. Holzwiesen (Loitz - Linzerberg); Beschlussfassung**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

- 12. Erhöhung des Erhaltungsbeitrages auf Grundlage der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021; Beschlussfassung**

Berichterstatter/Antragsteller: Binder Eleonore

Mit 01.01.2021 trat die Oö. Raumordnungsnovelle 2021 in Kraft. § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 ermächtigt die Gemeinden durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet über die gesetzlichen Beträge hinaus den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage bzw. eine Wasserversorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anheben zu können, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Aktuell beträgt der Erhaltungsbeitrag:

Wasser: € 0,11/m²

Kanal: € 0,24/m²

Nach § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz kann dieser bis zum Doppelten pro Quadratmeter angehoben werden, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Der Gemeindebund weist auf folgende wichtige Punkte hin:

- Der Erhaltungsbeitrag ist ein Jahresbetrag. Folglich sind die durch Verordnung des Gemeinderates erhöhten Beitragssätze mit dem auf das Inkrafttreten der Erhöhungs-Verordnung folgenden 01.01. anzuwenden.
- Der Erhaltungsbeitrag ist als „jährlich zu entrichtende“ Abgabe einmal mit Bescheid vorzuschreiben. Die Rechtswirkungen eines solchen „pro-futuro-(Dauer-) Bescheids“ enden der höchstgerichtlichen Judikatur zufolge jedenfalls in dem Zeitpunkt, in dem sich die für die Abgabepflicht relevanten Verhältnisse ändern (vgl. dazu etwa VwGH 05.04.2001, 98/15/0149). Es ist daher bei einer Erhöhung in jedem Fall ein neuer Bescheid zu erlassen.
- Die Erhöhung des Erhaltungsbeitrags ist zulässig, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist. Diese Anhebung erfordert daher in jedem Fall eine umfassende Auseinandersetzung mit den örtlichen Gegebenheiten und eine ausführliche sowie sachlich nachvollziehbare Begründung durch den Ordnungsgeber. Die Erhöhung bloß mit der Wiedergabe des Gesetzeswortlauts zu begründen, würde diesem Begründungsbedarf nicht gerecht und wäre unzureichend. In diesem Fall würde es deshalb auch zu keinem positiven Abschluss des Ordnungsprüfungsverfahrens kommen.

Aufgabe des Ordnungsgebers wird es daher (allenfalls unter Beiziehung des Ortsplaners) sein, den Baulandbedarf bzw. den erhöhten Baulandbedarf zu erheben sowie die zur Deckung dieses Bedarfs vorhandenen, jedoch nicht verfügbaren Baulandreserven zu ermitteln. Auch die anfallenden (erhöhten) Kosten, die der Gemeinde durch die Nichtbebauung für die Erhaltung der Infrastruktur entstehen, sind nachvollziehbar und schlüssig zu begründen. In die Ermittlung dieses Kostenaufwands könnten etwa die geografische Lage oder Besonderheit der Örtlichkeit einfließen; entgangene Gebühreneinnahmen durch Hortung und Nichtbebauung der Grundstücke; das Erfordernis der Neuwidmung wertvoller Grünlandflächen und die dadurch mit hohem Kostenaufwand verbundene Erschließung durch Kanal- und Wasserinfrastruktur; etc.

Im zugehörigen Ausschussbericht (Beilage 1475/2020, XXVIII GP) wird weiters auf die Angemessenheit der Erhöhung Bezug genommen. Es bedarf daher auch das Ausmaß der Erhöhung und damit das Verhältnis der Anhebung des Erhaltungsbeitrags bis zur etwaigen Ausschöpfung des Doppelten der Quadratmetergebühr einer schlüssigen Begründung. Eine nicht näher begründete Erhöhung auf das Maximalausmaß ist nicht zulässig.

Begründung zur Erhöhung (Verdoppelung) der Erhaltungsbeiträge für Kanal und Wasser:

Aufgrund der Nicht-Bebauung der Baulandreserven entgehen der Gemeinde wesentliche Gebühreneinnahmen bei den Wasserbezugs- und Kanalbenutzungsgebühren. Aktuell schreibt die Gemeinde Engerwitzdorf folgende Anzahl an Erhaltungsbeiträgen vor.

Wasser: 163 Bauparzellen

Kanal: 199 Bauparzellen

Gesamtlisten im ANHANG

(Je nach Lage der Parzelle teilweise je Bauplatz für Wasser und Kanal, teilweise erfolgt auch die Vorschreibung einer Einzelerschließung)

| Gemeindeeinnahmen Erhaltungsbeitrag | | | |
|--|---------------|--------------|--------------|
| Jahr | Wasser | Kanal | Summe |
| 2019 | 19.886,15 € | 52.804,20 € | 72.690,35 € |
| 2020 | 19.936,40 € | 50.704,08 € | 70.640,48 € |
| 2021 (noch nicht abgerechnet) | 19.242,74 € | 48.691,68 € | 67.934,42 € |

Jährliche Abgaben bei einem durchschnittlichen Haushalt mit 2 Erwachsenen und 1 Kind Jahresdurchschnittsverbrauch 40 m³ pro Person
(Preise exkl. MWSt.)

Wasser: 3 Personen x 40 m³ x € 1,62 = € 194,40
Kanal: 3 Personen x 40 m² x € 4,48 = € 537,60
Einnahmen-Entgang je Grundstück: € 732,00

Erhaltungsbeitrag - Beispiele

| Grundstück | Erhaltungsbeitrag aktuell Kanal € 0,24/m² Wasser € 0,11/m² | Erhaltungsbeitrag mit 100 % Aufschlag Kanal € 0,48/m² Wasser € 0,22/m² |
|------------------------|---|---|
| bei 400 m ² | € 140,00 | € 280,00 |
| bei 500 m ² | € 175,00 | € 350,00 |
| bei 600 m ² | € 210,00 | € 420,00 |
| bei 700 m ² | € 245,00 | € 490,00 |

Die tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten werden durch die derzeitigen Erhaltungsbeiträge nicht gedeckt. In den letzten Jahren wurden die gesetzlich vorgeschriebenen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen wie zB. Kamerabefahrungen udgl. erweitert, wodurch die Kosten enorm steigen. Durch das Horten der gewidmeten Flächen entgehen der Gemeinde erhebliche Gebühreneinnahmen. Zudem bedeutet die Aufschließung neuer Grünlandflächen einen hohen Kostenaufwand. Aus den angeführten Gründen ist eine Verdoppelung der Erhaltungsbeiträge zur Baulandmobilisierung sowie der Deckung der Erhaltungskosten für Kanal und Wasser unumgänglich.

Derzeit sind 52,72 ha des gesamten Baulandes in der Gemeinde Engerwitzdorf unbebaut, das sind 17%. Die Erhöhung der Erhaltungsbeiträge soll zu einer Verringerung der Baulandreserven beitragen.

Verlesen der Stellungnahme der Ortsplanerin zur Baulandmobilisierung und den Baulandreserven.

Folgende Verordnung ist daher zu beschließen: Verlesen der Verordnung

Der Gemeinderat möge den Tagesordnungspunkt beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die vollinhaltlich verlesene Verordnung zur Erhöhung des Erhaltungsbeitrages ab 01.01.2022 wie ausführlich begründet beschließen.

GVM Binder betont, dass es viele zentrumsnahe Flächen ohne Bauzwang gibt, die wahrscheinlich auch in den nächsten Jahren keiner Bebauung zugeführt werden. Dadurch wird ein Abbau der Baulandreserven verzögert. Die Beiträge dienen der Baulandmobilisierung.

GRM Mag. Seyer-Neulinger sieht es nicht so tragisch, dass der Erhaltungsbeitrag verdoppelt wird. Für manche ist es eine lukrative Wertanlage, Spekulanten gibt es ebenso. Vorgesehenes Bauland im ÖEK, welches derzeit noch als Grünland gewidmet ist, aber jederzeit in Bauland umgewidmet werden kann, ist dagegen nicht belastet. Jeder, der eine solche Fläche besitzt, hat einen enormen Vorteil, weil er keine Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge zahlt. Das ist eine Ungleichbehandlung.

GRM Schöffl stellt klar, Bauerwartungsland weist die Gemeinde aus und nicht der Grundbesitzer. Um eine maßvolle Entwicklung zu gewährleisten, muss die Gemeinde neue Baulanderweiterungen an den Siedlungsrändern zulassen, aber auch Siedlungsabrundungen umsetzen. Grundsätzlich geht es um zwei Zielsetzungen, nämlich um die Gebühren für unbebaute Flächen und um die Mobilisierung von Baulandreserven.

Vizebürgermeister Giritzer MA stellt fest, Baulandmobilisierung klingt sperrig, ist aber ein ganz klassischer Beitrag gegen den Flächenfraß. Er sieht es als ökologische und soziale Entscheidung.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, Grüne-Fraktion, SPÖ-Fraktion (GVM Mandl, GVM Moser-Luger diplômé, GRM Auböck, GRM Angerer)

Gegenstimme: FPÖ-Fraktion, SPÖ-Fraktion (GRM Mag. Seyer-Neulinger, GRM Frisch und GRM Mag. Dr. Reiter MA)

13. Mobilitätskonzept Mittertreffling mit Bürgerbeteiligung; Bericht

Berichtersteller/Antragsteller: Binder Eleonore

Aufgrund der gegenwärtigen Probleme im Ortsbereich von Mittertreffling, unter anderem der Überparkung des öffentlichen Raums, der ungenügenden Qualität und Sicherheit für den Fuß- und Radverkehr, sowie der geplanten Siedlungserweiterungen, lösen in der Bevölkerung Sorgen aufgrund des damit verbundenen Verkehrsaufkommens aus. Mit der Erarbeitung eines Mobilitätskonzepts mit Bürgerbeteiligung kommt man den Wünschen und Forderungen der Bevölkerung nach, welche sich im Zuge des Bürgerbeteiligungsprozesses „Ortszentren“ und des aktuellen Widmungsverfahrens ergaben.

Aktuell werden Angebote bei Verkehrsplanern eingeholt. Die Budgetierung ist für 2022 vorgesehen.

Antrag,

der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.

Vizebürgermeister Giritzer MA betont, die Bürgerbeteiligung war eine gute Sache und ist für beide Ortszentren unheimlich wichtig.

Abstimmung: einstimmige Annahme

14. Ankauf eines neuen Kommandofahrzeuges für die FF Schweinbach; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Binder Eleonore

Die FF Schweinbach hat mit Eingabe vom 16.09.2021 den Austausch des Kommandofahrzeuges, Baujahr 2009, beantragt.

Der Ankauf des neuen Kommandofahrzeuges wird auf Grund des Alters sowie der Reparaturanfälligkeit erforderlich.

Gemäß der „GEP-Besprechung“, Gemeinderatsbeschluss vom 12.04.2018, wurde der Austausch des Fahrzeuges im Jahr 2025 festgelegt. Das neue Fahrzeug trägt die Bezeichnung KDOF.

Das alte Kommandofahrzeug soll gegen ein modernes, dem Stand der Technik entsprechendes Modell ausgetauscht werden.

Die tatsächlichen Normkosten für das Kommandofahrzeug inklusive Pflichtausrüstung betragen derzeit € 79.990,00. Der zu erwartende Gesamtförderbetrag beträgt ca. € 48.700,00. Der Restbetrag von ca. € 31.300,00 wird zwischen der Gemeinde und der FF Schweinbach aufgeteilt.

Antrag

Der Gemeinderat möge grundsätzlich beschließen, im Jahr 2025 ein neues Kommandofahrzeug für die FF Schweinbach anzukaufen. Der dafür erforderliche Betrag ist im Voranschlag 2025 bzw. im mittelfristigen Finanzplan, Konto 5/1632/040 vorzusehen. Der Ankauf des Kommandofahrzeuges soll beim Landesfeuerwehrkommando beantragt werden.

Abstimmung: einstimmige Annahme

15. Ansuchen um Asphaltierung des öffentlichen Gutes im Bereich der Liegenschaft Schmiedgassen 6; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Binder Eleonore

Die Ehegatten Ecker aus Schmiedgassen 6, 4209, haben um Staubfreimachung der Zufahrt im Bereich ihrer Liegenschaft ersucht.

Nördlich ihrer Liegenschaft führt die Mountainbike Strecke vorbei. Aus Sicht der Familie Ecker wird die Mountainbike Strecke bei ihnen als Downhillstrecke durch die exponierte Lage bzw. Beschaffenheit verwendet. Durch die hohen Geschwindigkeiten und der Stollenreifen wird bei Trockenheit derart viel Staub aufgewirbelt, dass Wäschetrocknen im Garten, Lüften der Räume (Fenster sind teilweise nur 2,7 m entfernt) unmöglich ist und eine Autowäsche udgl ein sinnloses Unterfangen ist.

Weiters ersuchen sie um Verordnung eines allgemeinen Fahrverbotes, ausgenommen Anrainer in der Zeit von 15. November bis 15. März für den Abschnitt der Mountainbike Strecke.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Ansuchen der Fam. Ecker um Staubfreimachung ins allgemeine Straßenbauprogramm aufgenommen werden soll.

Das Ansuchen um Verordnung eines allgemeinen Fahrverbotes, ausgenommen Anrainer in der Zeit von 15. November bis 15. März für den Abschnitt der Mountainbike Strecke wird abgelehnt.

Vizebürgermeister Giritzer MA bewundert die schöne Lage in Schmiedgassen. Er glaubt, wegen der Mountainbiker einen Teil des Weges zu versiegeln, ist eine überzogene Maßnahme.

GRM Mag. Seyer-Neulinger versteht die Antragsteller. Aber es sind nur ein paar Wochen im Jahr derart trocken und das ist verkraftbar. Solche öffentlichen Waldstücke darf man keinesfalls versiegeln. Außerdem würde es dann Folgefälle geben.

Vizebürgermeister Schwarz MBA entgegnet, dieser Teilabschnitt wäre ein Pilotprojekt, eine andere Art der Versiegelung zu probieren.

GRM Dr. Niebsch erklärt, sicher ist es gut die Straße nicht komplett zu versiegeln. Aber dann bitte an Stellen, wo es wirklich gebraucht wird. Hier jedenfalls nicht.

Für GVM Meisinger MAS M.Sc ist das Ansuchen nachvollziehbar, jeder möchte die Zufahrtsstraße zu seinem Haus befestigt haben. Seine Fraktion habe die Idee von den Grünen abgeholt, daher soll es hier eine Teilbefestigung geben.

Vizebürgermeister Giritzer MA dankt seinen Vorrednern. Staub will keiner. Der Punkt aber ist, im vorliegenden Fall probieren wir etwas aus auf Kosten aller Bürger, nämlich an einem Platz, wo es aus Sicht aller weniger wichtig ist. Das ist keine Geringschätzung der Antragsteller.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion ohne GRM Mag. Seyer-Neulinger und GRM Mag. Dr. Reiter MA, FPÖ-Fraktion

Gegenstimme: Grüne-Fraktion, GRM Mag. Seyer-Neulinger und GRM Mag. Dr. Reiter MA

16. WEV Oberes Mühlviertel, Beschlussfassung der neuen Satzung; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Binder Eleonore

Der WEV Oberes Mühlviertel teilte mit, dass aufgrund von Änderungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, die Satzungen aller Wegeerhaltungsverbände in Oberösterreich an die geltende Rechtslage anzupassen sind.

Außerdem erfolgte aus legistischen Gründen eine Umreihung der einzelnen Bestimmungen. Der derzeitige Wegeerhaltungsbeitrag in Höhe von 668 Euro pro angefangenem Kilometer bleibt aber unverändert.

Die neue beiliegende Satzung arbeitete der WEV Oberes Mühlviertel gemeinsam mit Mag. Franz Ganglbauer von der Direktion Inneres und Kommunales in Absprache mit der Direktion Verfassungsdienst beim Land OÖ aus.

Diese neue Vereinbarung (Satzung) bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden und ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Daher sollte ein positiver Gemeinderatsbeschluss gefasst werden.

Die Genehmigung der neuen Satzung erfolgt anschließend durch Verordnung der Oö. Landesregierung. Diese Verordnung samt der neuen Satzung wird im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundgemacht.

Verlesen der neuen Satzung.

Antrag,

der Gemeinderat möge die vollinhaltlich verlesene Satzung des WEV Oberes Mühlviertel beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

GRM Schöffl und GRM Frühwirth sind während der Abstimmung nicht im Saal.

17. Errichtung eines Geh- und Radwegs vom Güterweg Langwiesen bis zur Mühlholzstraße; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Binder Eleonore

Im Zuge des Radwegekonzeptes wurde die Errichtung eines geschotterten Geh- und Radweges auf dem öffentlichen Gut vom Güterweg Langwiesen bis zur Mühlholzstraße festgelegt.

Die derzeitige Einmündung des öffentlichen Gutes im Bereich der Liegenschaft Mühlholzstraße 45 ist sehr unübersichtlich. Aus verkehrstechnischer Sicht wird eine Anbindung des Geh- und Radweges nordwestlich der Liegenschaft Mühlholzstraße 45 befürwortet.

Der Grundbesitzer Johannes Raferzeder, Gratz 7, stellt den Grund an der östlichen Grundgrenze seiner Parzelle 3306, KG. Klendorf, in einer Länge von 50 m und einer Breite von 2,50 m, gegen eine Entschädigung von € 0,34 je m² für die Errichtung eines Geh- und Radweges zur Verfügung.

Verlesen des Pachtvertrages

Antrag

Der Gemeinderat möge den vollinhaltlich verlesenen Pachtvertrag beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

18. Gestattungsvertrag L1463 Gusental Straße bei km 12,750; Errichtung eines Reinwasserkanals; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Binder Eleonore

Im Zuge der Errichtung des Reinwasserkanals im Bereich der Siedlung Punzengraben wurde die Gusental Landesstraße L 1463 bei km 12,750 gequert. Diesbezüglich ist ein Gestattungsvertrag mit dem Land Oberösterreich abzuschließen.

In diesem Vertrag sind Auflagen bzw. Bedingungen sowie die Errichtungs- und Instandhaltungskosten festgelegt.

Verlesen des Gestattungsvertrages

Antrag

Der Gemeinderat möge den vollinhaltlich verlesenen Gestattungsvertrag für die Errichtung des Reinwasserkanals im Bereich km 12,750 an der L 1463 Gusental Straße beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

GRM Mag. Dr. Neudorfer und GRM Dr. Niebsch sind während der Abstimmung nicht im Saal.

19. Änderung der Wassergebührenordnung betreffend Bezugsgebühr; Beschlussfassung Berichterstatter/Antragsteller: Binder Eleonore

Die mit Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 15.11.2021 festgesetzte Wasserbezugsgebühr beträgt für das Jahr 2022 € 1,67.

Laut Beschluss der Oö. Landesregierung vom 11.02.2019 ist die Bezugsgebühr zumindest in dieser Höhe einzuheben.

Eine Anpassung des § 3 Abs. 1 der Wassergebührenordnung per 01.01.2022 ist erforderlich.

Wirkung ab 01. Jänner 2022: € 1,67 je m³ exkl. USt (bisher € 1,62)

Antrag

Der Gemeinderat möge die oben angeführte Änderung der Wassergebührenordnung beschließen.

GVM Mandl räumt ein, das Land schreibt uns zwar die Erhöhung vor, aber im Gegenzug könnte man diese Erhöhung bei der Kanalgebühr in Abzug bringen.

Er stellt daher den

Zusatzantrag,

der Gemeinderat möge die angeführte Erhöhung beschließen, aber im Gegenzug die Kanalbenutzungsgebühr um diesen Betrag verringern.

Der Bürgermeister legt klar, die Gemeinde hat die Grundversorgung für die Bürger aufrechtzuerhalten. Kanal-Kamerabefahrung, Sanierungen und Erweiterungen sind teure Projekte.

Abstimmung über den Antrag: mehrheitlich angenommen

**Zustimmung: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion, SPÖ-Fraktion ohne GRM
Mag. Dr. Reiter MA und GRM Frisch**

Gegenstimme: GRM Mag. Dr. Reiter MA

Stimmenthaltung: GRM Frisch

Abstimmung über den Zusatzantrag: mehrheitlich abgelehnt

Zustimmung: SPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion

Gegenstimme: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion

GRM Mag. Dr. Neudorfer ist während den Abstimmungen nicht im Saal.

20. Änderung der Wassergebührenordnung betreffend Anschlussgebühr; Beschlussfassung
Berichterstatter/Antragsteller: Binder Eleonore

Mit Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 15.11.2021 wurden die neuen Mindestsätze für Anschlussgebühren an Wasserversorgungsanlagen für das Jahr 2022 bekanntgegeben. Eine Anpassung des § 2 Abs. 1 der Wassergebührenordnung per 01.01.2022 ist erforderlich, da die Mindestanschlussgebühr nicht unterschritten werden darf.

Anpassung der Mindestanschlussgebühr per 01.01.2022:

Bis zu einer Bemessungsgrundlage von 150 m²: € 2.137,00 exkl. USt (bisher € 2.077,00)
Gebühr je weiteren m²: € 14,25 exkl. USt (bisher € 13,85)

Antrag

Der Gemeinderat möge die oben angeführte Änderung der Wassergebührenordnung beschließen.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

**Zustimmung: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion, SPÖ-Fraktion ohne GRM
Mag. Dr. Reiter MA und GRM Frisch**

Gegenstimme: GRM Mag. Dr. Reiter MA

Stimmenthaltung: GRM Frisch

Vizebürgermeister Giritzer MA und GRM Wolfsegger sind während der Abstimmung nicht im Saal.

21. Änderung der Kanalgebührenordnung betreffend Anschlussgebühr; Beschlussfassung
Berichterstatter/Antragsteller: Binder Eleonore

Mit Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 15.11.2021 wurden die neuen Mindestsätze für Anschlussgebühren der Abwasserentsorgungsanlagen für das Jahr 2022 bekanntgegeben. Eine Anpassung des § 2 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung per 01.01.2022 ist erforderlich, da die Mindestanschlussgebühr nicht unterschritten werden darf.

Anpassung der Mindestanschlussgebühr per 01.01.2022:

Bis zu einer Bemessungsgrundlage von 150 m²: € 3.565,00 exkl. USt (bisher € 3.465,00)
Gebühr je weiteren m²: € 23,77 exkl. USt (bisher € 23,10)

Antrag

Der Gemeinderat möge die oben angeführte Änderung der Kanalgebührenordnung beschließen.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

**Zustimmung: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion, SPÖ-Fraktion ohne GRM
Mag. Dr. Reiter MA und GRM Frisch**

Gegenstimme: GRM Mag. Dr. Reiter MA

Stimmenthaltung: GRM Frisch

Vizebürgermeister Giritzer MA, GVM Mag. Hölzl und GRM Wolfsegger sind während der Abstimmung nicht im Saal.

22. OMV Aktiengesellschaft; Verlängerung des Servitutsvertrages für den Pendlerparkplatz auf Parzelle 2755/6, KG Engerwitzdorf; Beschlussfassung
Berichterstatter/Antragsteller: Binder Eleonore

Die OMV Aktiengesellschaft betreibt auf der Parzelle 2766/6, KG. Engerwitzdorf, Freistädter Straße 50, in Schweinbach eine Tankstelle. Unmittelbar im südlichen Anschluss an dieses Tankstellengebiet befindet sich der Pendlerparkplatz, Parzelle 2766/5, der im Eigentum der Gemeinde steht.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.03.1997 beschloss der Gemeinderat einen Servitutsvertrag mit der OMV Aktiengesellschaft für die Mitbenützung eines Teiles des Pendlerparkplatzes im Ausmaß von drei Parkplätzen. Als Gegenleistung verpflichtete sich die OMV, das Grundstück 2766/5 für Zwecke des Befahrens und Abstellens von Fahrzeugen zu befestigen und in das Tankstellenareal so zu integrieren, dass die Tankstelle und der Parkplatz wechselseitig für PKW's und einspurige Fahrzeuge befahrbar gemacht werden.

Der Vertrag läuft mit 31.12.2021 aus. Daher ersucht die OMV Downstream GmbH um Verlängerung des Servituts für weitere 10 Jahre.

Verlesen des Vertragsentwurfes

Der geplante Radweg zwischen Gallneukirchen und Linzerberg (Variante D) betrifft diese Parkplätze dieses Servitutsvertrages nicht.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verlängerung des Servitutsvertrages mit der OMV Downstream GmbH für weitere 10 Jahre beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

GRM Krieglsteiner BSc und GVM Mag. Hölzl sind während der Abstimmung nicht im Saal.

23. Flächengleicher Grundtausch im Bereich des Löschbehälters Oberthal auf Parzelle 3097, KG Klendorf, gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz; Beschlussfassung
Berichterstatter/Antragsteller: Binder Eleonore

Nach der grundbücherlichen Eintragung des Löschbehälters Oberthal in das Gemeindegut sollte eine Mappenberichtigung bzw. einen flächengleichen Grundtausch erfolgen.

Der Plan des Vermessungsbüros DI Christoph Bauer, GZ 16991, liegt vor. Der Löschbehälter weicht in der Natur geringfügig vom Vermessungsstand ab. Durch diesen flächengleichen Grundtausch mit dem Grundstück 3096, KG. Klendorf, könnte dies berichtigt werden. Die Parzellengröße des

Gemeindegutes bleibt mit 93 m² unverändert. Eine gemeinsame Abwicklung in einem § 15 Verfahren war rechtlich nicht möglich.

Die Verbücherung erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Dafür ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die Kosten der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung übernimmt die Gemeinde. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Grundbesitzer liegt vor.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Mappenberichtigung bzw. den flächengleichen Grundtausch entsprechend dem Vermessungsplan des Büros DI Christoph Bauer, GZ 16991, im Bereich des Löschbehälters Oberthal auf der Parzelle 3097, KG Klendorf, und dem Grundstück 3096, KG Klendorf, beschließen. Die Finanzierung ist im VA 2021 vorgesehen (VA 01/850/612)

Abstimmung: einstimmige Annahme

24. Schulische Nachmittagsbetreuung (Ganztagsschule) in der Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling, Ergänzung zur Abgangsdeckungsvereinbarung (Akontozahlung) mit dem OÖ Hilfswerk; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Moser-Luger Mario Stefan

Die schulische Nachmittagsbetreuung im Rahmen der ganztägigen Schulform sowie die flexible Ferienbetreuung in der Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling führt gemäß GRB vom 26.03.2015 das Oö. Hilfswerk durch.

Auf Ansuchen des Oö. Hilfswerkes vom 27.05.2021 soll unter Punkt IV, Abs. 3 der Prozentsatz der Akontozahlungen zum Halbjahr wie folgt geändert werden. In allen übrigen Punkten bleibt die Abgangsdeckungsvereinbarung unverändert.

Bisheriger Text unter Punkt IV, Abs. 3

Ist in den Folgejahren mit weiteren Betriebsabgängen zu rechnen, so werden einvernehmlich halbjährlich Zahlungen für die Betriebsabgangsdeckung gegen nachträgliche Verrechnung bis einem Monat nach Halbjahresende vereinbart (halbjährliche Kostendarstellung), wobei das 2. Halbjahr mit der Jahresabrechnung zusammenfällt.

Text NEU unter Punkt IV, Abs. 3

Ist in den Folgejahren mit weiteren Betriebsabgängen zu rechnen, so werden bis auf Weiteres von der Gemeinde 70% des erwarteten Abgangs zum Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres als Akontozahlung geleistet.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, den Punkt IV Abs. 3 der Abgangsdeckungsvereinbarung vom 26.03.2015 wie oben angeführt zu ändern.

Abstimmung: einstimmige Annahme

25. Kindergarten Treffling/Seelsorgezentrum Treffling/römisch-katholische Pfarrkirche Treffling; Freilassungserklärung, Vertragsergänzung zum Baurechtsvertrag vom 06.07.1993; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Moser-Luger Mario Stefan

Sachverhalt:

Die Diözesane Immobilien-Stiftung, Hafnerstraße 18-20, 4020 Linz als Grundeigentümer ersucht um die grundbücherliche Teilung der Liegenschaft EZ 692 GB 45632 Niederkulm, auf der sich einerseits der Kindergarten Treffling der Gemeinde Engerwitzdorf, andererseits aber auch das von der Pfarre Treffling genutzte, unter Denkmalschutz stehende Gebäude der Seelsorgestelle Treffling (Röm.- kath. Pfarrkirche) befindet. Der Gemeinde Engerwitzdorf wurde mit einem Baurechtsvertrag an der gesamten oben angeführten Liegenschaft ein Baurecht eingeräumt, d.h. das Baurecht umfasst auch das Gebäude der Röm.- kath. Pfarrkirche, was so wohl nicht beabsichtigt war. Um hier einen rechtlich klaren Zustand herzustellen, wird der Grundstücksteil, auf dem sich das Pfarrzentrum bzw. die Pfarrkirche Treffling befindet, von der bestehenden Grundbuchseinlage abgeschrieben und hierfür eine neue Einlage eröffnet. Voraussetzung hierfür ist die Unterfertigung einer entsprechenden Freilassungserklärung durch die Gemeinde Engerwitzdorf.

Nach Prüfung des Sachverhaltes durch den Zivilgeometer DI Christoph Bauer und dem Bausachverständigen des Landes OÖ wurde festgestellt, dass vorab eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich ist. Nach Genehmigung und Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung kann die Grundteilung durchgeführt werden. Die Gemeinde hat bereits signalisiert, dass grundsätzlich kein Einwand gegen diese Grundteilung besteht.

Das Bebauungsplan-Änderungsverfahren wurde mit Vorberatung im zuständigen Ausschuss am 22.09.2020 und der Grundsatzbeschlussfassung im GR am 08.10.2020 eingeleitet.

Nach Abschluss des Verfahrens ist nunmehr die Freilassungserklärung inkl. Vertragsergänzung vorzubereiten und im Gemeinderat zu beschließen, da der Bestandsvertrag am 06.07.1993 auch vom GR beschlossen wurde.

Der Kindergarten und die zugehörigen Flächen bleiben in der Liegenschaft Grundstücks Nr. 574/1, EZ 692 GB 45632 Niederkulm bzw. in der Baurechtseinlage. Das Baurecht der Gemeinde Engerwitzdorf wird durch die Grundteilung auf den Kindergarten samt umgebende Flächen eingeschränkt. Das gegenständliche Baurecht bezieht sich damit ausschließlich auf das Restgrundstück Nr. 574/1, auf dem sich das Kindergartengebäude Treffling befindet. Dies ist in der Freilassungserklärung ausdrücklich festgehalten.

Der Baurechtsvertrag ist auch eine Beilage zum Arbeitsübereinkommen mit der Pfarrcaritas Treffling für den Betrieb des Kindergartens (GRB vom 08.07.2021). Rechtsanwalt Mag.

Robin Koll hat mögliche Auswirkungen durch die Grundteilung auf den Betrieb des Kindergartens geprüft.

Ergebnis: An der tatsächlichen Betreuung des Kindergartens hinsichtlich der Flächen hat sich nichts geändert. Auch eine Änderung des Arbeitsübereinkommens ist nicht notwendig. Auf Empfehlung von RA Mag. Robin Koll ist es jedoch sinnvoll bzw. zur Klarstellung für spätere Zeiten in einem Schreiben an alle Beteiligten festzuhalten, dass sich aufgrund der Grundteilung keine Änderungen im Arbeitsübereinkommen ergeben. Dies dient lediglich dazu, um auch in späteren Jahren diesbezüglich noch Bescheid zu wissen.

Verlesen der Freilassungserklärung

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, der Freilassungserklärung der Diözesanen Immobilien-Stiftung, Hafnerstraße 18-20, 4020 Linz zuzustimmen. Die Freilassungserklärung bildet eine Vertragsergänzung zum Baurechtsvertrag Nr. 145, GRB vom 06.07.1993. Der unveränderte Inhalt des Baurechtsvertrages bezieht sich durch die Grundteilung ausschließlich auf das Restgrundstück Nr. 547/1 EZ 692 KG Niederkulm, auf welchem sich der Kindergarten Treffling samt umgebender Fläche befinden. Die bisherigen Flächen des Kindergartens bleiben unverändert. Es ist keine Änderung des Arbeitsübereinkommens mit der Pfarrcaritas Treffling, GRB 08.07.2021, notwendig.

Abstimmung: einstimmige Annahme

26. Pfarre Katsdorf, Ansuchen um Gewährung einer Projektförderung für die Pfarrheimsanierung; Nachtragsbeschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Moser-Luger Mario Stefan

Die Pfarre Katsdorf suchte am 09.04.2021 um Gewährung einer außerordentlichen Projektförderung für die Sanierung des 50 Jahre alten Pfarrheims Katsdorf an.

Die Sanierung umfasst die thermische Sanierung, die Sanierung der Sanitär-, Elektro- und Lüftungsanlagen und die Schaffung einer familien- und behindertengerechten Struktur nach Maßgabe der Möglichkeiten. Die Sanierung des Daches mit einer Photovoltaikanlage ist ebenfalls vorgesehen.

Das Pfarrheim steht auch nicht-pfarrlichen Gruppierungen und Menschen in Not zur Verfügung. Die pfarrliche Bibliothek befindet sich auch drinnen, welche auch für neuzugezogene Menschen einen Anknüpfungspunkt darstellt.

Die Anteile der Gemeinden Katsdorf und Engerwitzdorf wurden nach der Pfarrzugehörigkeit der Einwohner berechnet.

| | | |
|------------------------|----------------|-------------------------|
| Gemeinde Katsdorf | 2855 Einwohner | 81 % Pfarrzugehörigkeit |
| Gemeinde Engerwitzdorf | 663 Einwohner | 19 % Pfarrzugehörigkeit |

Die geschätzten Kosten wurden von der Diözese Linz bestätigt und belaufen sich auf € 393.974,50.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

| Wer | Zusage | Betrag |
|-----------------------------|-----------------------------|------------|
| Eigenmittel Pfarre Katsdorf | | 110.000,00 |
| Diözese Linz | Zusage 01.06.2021 | 109.604,00 |
| Gemeinde Katsdorf | Zusage 14 % | 55.000,00 |
| Land OÖ | Zusage in Aussicht gestellt | 48.000,00 |
| Gemeinde Engerwitzdorf | | 10.450,00 |

| | | |
|---------------------|--|-------------------|
| Zwischensumme | | 330.054,00 |
| noch offen | | 60.920,50 |
| GESAMTKOSTEN | | 393.974,50 |

Anmerkung der Pfarre Katsdorf: Aufgrund den coronabedingten Preiserhöhungen ist damit zu rechnen, dass die Baukosten höher als geschätzt ausfallen werden. Die Pfarre wird den offenen Betrag durch Spendengelder selbst finanzieren.

Für die Gemeinde Engerwitzdorf berechnet sich somit ein Anteil in der Höhe von € 10.450,00, d.s. 19 % von € 55.000,00. Der Pfarre Katsdorf soll 2022 eine Projektförderung in Höhe von € 10.450,00 gewährt werden. Der Betrag ist im VA-Entwurf 2022 unter der VA-Stelle 01.39020.777000 vorgesehen.

Das Ansuchen wurde gemäß den Richtlinien für eine Projektförderung lt. GR-Beschluss vom 17.06.2010 gestellt und die erforderlichen Unterlagen (Finanzierungsplan, Vermögensrechnung, andere Förderzusagen) wurden vorgelegt.

Die Vorab-Zustimmung der Fraktionen holte der Bürgermeister per Email am 09.09.2021 ein. Aufgrund einer Nachfrage der Pfarre Katsdorf wurde die vorgesehene Subventionshöhe bereits mitgeteilt und im Pfarrblatt der Pfarre Katsdorf veröffentlicht.

Antrag

Der Gemeinderat möge nachträglich beschließen, der Pfarre Katsdorf eine Projektförderung von € 10.450,00 für die Sanierung des Pfarramtes Katsdorf zu gewähren. Im Entwurf des Voranschla- ges 2022 wurde der Betrag in Höhe von € 10.450,00 unter der VA-Stelle 1.39020.777000 vorge- sehen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

GVM Ing. Hagenstein und GVM Meisinger MAS M.Sc sind während der Abstimmung nicht im Saal.

27. Musikverein Engerwitzdorf, Ansuchen um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2022; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Moser-Luger Mario Stefan

Der Musikverein Engerwitzdorf beantragte mit 17.08.2021 eine Subvention in Höhe von € 3.400,00. Der Verein zählt laut eigenen Angaben derzeit 66 Mitglieder.

Als Förderzweck bzw. Begründung des Förderansuchens gab der Verein Folgendes an:

- Jährliche Aufwendungen für Tracht
- Instrumentenankauf und -reparatur
- Werbung und Noten

Der Rechnungsabschluss über das Vorjahr sowie Rechnungen in Höhe der im Vorjahr gewährten Subvention von € 3.400,00 liegen vor.

Dem Verein soll eine Subvention für das Jahr 2021 in Höhe von € 3.400,00 gewährt werden. Der Betrag ist im Entwurf des VA 2022 am Konto 01.32200.757000 vorgesehen.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Musikverein Engerwitzdorf für das Jahr 2022 eine Subvention in Höhe von € 3.400,00 zu gewähren.

Abstimmung: einstimmige Annahme

28. Sportunion Schweinbach; Ansuchen um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2022; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Moser-Luger Mario Stefan

Die Sportunion Schweinbach beantragte mit 29.09.2021 eine Subvention in Höhe von € 13.000,00. Der Verein zählt laut eigenen Angaben derzeit 618 Mitglieder.

Als Förderzweck bzw. Begründung des Förderansuchens gab der Verein Folgendes an:

- Laufende Betriebskosten wie Strom, Gas und Pacht
- Jahrespacht für das Trainingsfeld
- Wegen Corona Absage von diversen Veranstaltungen wie Feste, Bälle und Meisterschaftsspiele, daher massive Einnahmehausfälle

Der Rechnungsabschluss über das Vorjahr sowie Rechnungen in Höhe der im Vorjahr gewährten Subvention von € 13.600,00 liegen vor.

Dem Verein soll eine Subvention für das Jahr 2022 in Höhe von € 8.300,00 gewährt werden. Der Betrag ist im Entwurf des VA 2022 am Konto 01.26210.757000 vorgesehen.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, der SPORTUNION Schweinbach für das Jahr 2022 eine Subvention in Höhe von € 8.300,00 zu gewähren.

Abstimmung: einstimmige Annahme

29. ASKÖ Treffling; Ansuchen um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2022; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Moser-Luger Mario Stefan

Die ASKÖ Treffling beantragte mit 30.09.2021 eine Subvention in Höhe von € 10.000,00. Der Verein zählt laut eigenen Angaben derzeit 450 Mitglieder.

Als Förderzweck bzw. Begründung des Förderansuchens gab der Verein Folgendes an:

- geregelter Sportbetrieb inklusive Meisterschaftsbetrieb der einzelnen Sektionen
- Nachwuchsarbeit
- Absage zahlreicher Veranstaltungen wegen Corona

Der Rechnungsabschluss über das Vorjahr sowie Rechnungen in Höhe der im Vorjahr gewährten Subvention von € 8.500,00 liegen vor.

Dem Verein soll eine Subvention für das Jahr 2022 in Höhe von € 8.000,00 gewährt werden. Der Betrag ist im Entwurf des VA 2022 am Konto 01.26220.757000 vorgesehen.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dem ASKÖ Treffling für das Jahr 2022 eine Subvention in Höhe von € 8.000,00 zu gewähren.

Abstimmung: einstimmige Annahme

30. Familienakademie Mühlviertel; Eltern-Kind-Zentrum "Wirbelwind" und Familienbundzentrum Engerwitzdorf "Kinder am Bauernhof"; Erhöhung der jährlichen Förderung ab dem Jahr 2022; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Moser-Luger Mario Stefan

Der Gemeinderat hat am 27.03.2014 beschlossen, der Familienakademie Mühlviertel für das Eltern-Kind-Zentrum „Wirbelwind“ und dem Oö. Familienbund für das Familienbundzentrum Engerwitzdorf „Kinder am Bauernhof“ jährlich eine Förderung von je € 8.000,00 zu gewähren.

Der Oö. Familienbund hat das Ansuchen am 11.11.2021 eingereicht.

Die Familienakademie Mühlviertel hat am 11.10.2021 um diese Förderung für das Eltern-Kind-Zentrum „Wirbelwind“ angesucht. Die Familienakademie Mühlviertel ersucht jedoch um eine Erhöhung von € 1.000,00 auf eine Förderung von € 9.000,00.

Das Ansuchen um Erhöhung wird einerseits damit begründet, dass der Förderbetrag seit 2014 nicht der Inflation angepasst wurde und andererseits, dass bei dem für die Familienakademie verpflichtenden Kollektivvertrag der „Sozialwirtschaft Österreichs“ im Jahr 2022 generell eine Arbeitszeitreduktion um eine Wochenstunde nachvollzogen werden muss. Damit erhöhen sich die Personalkosten für alle Teilzeitkräfte.

Im Entwurf des Voranschlages 2022 wurde für beide Eltern-Kind-Zentren unter 1/469100/754 jeweils der Betrag von € 8.000,00 vorgesehen.

Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport beschloss in der Vorberatung am 02.12.2021 die Empfehlung an den Gemeinderat, für beide Eltern-Kind-Zentren in Engerwitzdorf ab dem Jahr 2022 die jährliche Förderung um € 1.000,00 auf € 9.000,00 zu erhöhen.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die jährliche Förderung für die Familienakademie Mühlviertel für das Eltern-Kind-Zentrum „Wirbelwind“ und dem Familienbundzentrum Engerwitzdorf „Kinder am Bauernhof“ um € 1.000,00 von bisher € 8.000,00 ab dem Jahr 2022 auf € 9.000,00 zu erhöhen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

31. Community Nursing; Projektteilnahme; Grundsatzbeschlussfassung

Berichtersteller/Antragsteller: Moser-Luger Mario Stefan

Im Rahmen des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (kurz RRF) können österreichweit Pilotprojekte zu Community Nursing umgesetzt werden, die aus Mitteln der Europäischen Union, NextGenerationEU, bis Ende 2024 finanziert werden. Das Evangelische Diakoniewerk möchte mit den Gemeinden Gallneukirchen und Engerwitzdorf dieses Projekt einreichen.

Internationalen Beispielen folgend sollen Community Nurses in Österreich niederschwellig, bedarfsorientiert und bevölkerungsnah auf Gemeindeebene tätig werden. Das Angebot richtet sich an ältere zu Hause lebende Menschen mit drohendem oder bestehendem Informations-, Beratungs-, Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie an deren pflegende und betreuende Angehörige und Familien. Ein zentrales Element stellt dabei der präventive Hausbesuch für Menschen ab dem 75. Lebensjahr dar.

Ziel der Etablierung von Community Nursing ist es, die Gesundheitskompetenz der Bevölkerung zu stärken, deren Wohlbefinden zu verbessern sowie den Verbleib älterer Menschen im eigenen Zuhause – nicht zuletzt durch Stärkung der Selbsthilfe aufseiten Betroffener und deren Angehöriger – zu ermöglichen.

Es soll daher ein Beschluss über die Zusammenarbeit und die Durchführung des Projektes Community Nursing im Rahmen des Fördercalls gefasst werden.

Verlesen der Vereinbarung

Da Gallneukirchen die LEAD-Gemeinde ist, muss Engerwitzdorf mit Gallneukirchen eine eigene Kooperationsvereinbarung abschließen.

Verlesen der Kooperationsvereinbarung mit Gallneukirchen

Antrag

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss für die Teilnahme am Projekt Community Nursing des Evangelischen Diakoniewerks mit der Stadtgemeinde Gallneukirchen fassen. Ebenso soll die beiliegende Vereinbarung sowie die Kooperationsvereinbarung mit Gallneukirchen beschlossen werden.

Abstimmung: einstimmige Annahme

GRM Weiermann ist während der Abstimmung nicht im Saal.

32. Anregung um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 im Bereich der Parzellen Nr. 1600/1, 1618 und 1611, KG Engerwitzdorf (Langwiesen); Grundsatzbeschlussfassung
Berichtersteller/Antragsteller: Schöffl Stefan Heinz

Die beantragte Widmung der Parzelle 1600/1 und Teilflächen der Parzellen 1615 und 1618, KG Engerwitzdorf von Grünland zu Bauland-Betriebsbaugebiet im Ausmaß von ca. 9.600 m² liegt im südwestlichen Bereich des Gewerbegebiets Langwiesen. Im Zuge dieses Umwidmungsverfahrens ist auch die Ausweisung und die Verlängerung des Oberflächenwasserdammes auf Parzelle 1611, KG Engerwitzdorf, als Grünzug „Retentionsmaßnahmen“ im Ausmaß von ca. 1.672 m² erforderlich. Auf den genannten Grundstücken sollen zwei Betriebe angesiedelt werden. Die Vorverträge werden aktuell aufgesetzt.

Die Ver- und Entsorgung ist durch die öffentlichen Leitungen sichergestellt und die verkehrsmäßige Aufschließung durch die Gemeindestraße gegeben.

Die Umwidmungsfläche ist im Örtlichen Entwicklungskonzept als „betriebliche Funktion“ vorgesehen. Die Widmung entspricht den Planungszielen der Gemeinde, da kaum verfügbare Reserven vorhanden sind. Der Baulandbedarf ist gegeben. Öffentliche Interessen oder Interessen Dritter werden dadurch nicht verletzt.

Die Umwidmungsfläche befindet sich in der geogenen Risikozone A+, sodass vor der Erteilung einer Baubewilligung ein geologisches Gutachten vorzulegen ist.

Der Gesamtraumwiderstand beträgt laut Bodenfunktionsbewertung im gegenständlichen Umwidmungsbereich RWS 3, ist also hoch bedeutsam. Es ist keine Bodenschutzzone. Der Funktionserfüllungsgrad (FEG) bei der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und der Lebensraum für Bodenorganismen liegt bei 4 (hoch) und weist beim Filter und Puffer für Schadstoffe einen FEG von 5 (sehr hoch) auf.

Als **Baulandsicherungsmaßnahme** gemäß § 16 Oö. ROG 1994 wird mit den Grundeigentümern eine Vereinbarung abgeschlossen. Die Antragsteller nehmen zur Kenntnis, dass die künftigen Bauplätze innerhalb von 7 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Umwidmung zu bebauen sind.

Verlesen der Vereinbarung

Die Kosten für die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen (Verlängerung Kanal, Straße, etc.) sind von den Nutzungsinteressenten aufgrund der **Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung** zu übernehmen. Der Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt vor dem Genehmigungsverfahren. Für den Oberflächenwasserdamm ist ein Kostenbeitrag laut GR Beschluss vom 21.05.2015 in Höhe von €5,00 (wertgesichert) pro m² netto Bauplatzfläche zu bezahlen.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt eingehend.

Antrag

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Antrag auf Umwidmung der Parzelle Nr. 1600/1 und Teilflächen der Parzellen 1615 und 1618, KG Engerwitzdorf von „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ zu Bauland-„Betriebsbaugebiet“ im Ausmaß von ca. 9.600 m² und die Ausweisung der Parzelle 1611, KG Engerwitzdorf, zu Grünzug „Retentionsmaßnahmen“ im Aus-

maß von ca. 1.672 m² zustimmen und die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 inkl. der Baulandsicherungsvereinbarung beschließen.

GRM Dr. Niebsch gibt zu bedenken, dass das Wachsen des Betriebsbaugebietes in den letzten Jahren zu starkem Verkehrsaufkommen in Haid geführt hat. Den Kostenbeitrag für den Oberflächenwasserdamm sieht sie als exklusive Wirtschaftsförderung. Angesichts der besorgniserregenden Budgetdaten sollte der Kostenanteil der Betriebe erhöht werden. Die Grüne-Fraktion ist nicht gegen die Betriebsansiedlung, aber diese zwei Punkte sind vorher zu klären.

Für GVM Meisinger MAS M.Sc sind das wichtige Anregungen. Er hält jedoch fest, dass in Langwiesen das Verkehrskonzept mit einer Begleitstraße gelöst wurde. Für die Mitarbeiter der Firmen gibt es eine Bushaltestelle und Arbeitsplätze für Engerwitzdorf sind ein gutes Ziel.

GRM Schöffl plädiert, im Zuge der Gleichbehandlung aller Firmen soll der Betrag von € 5,00 je m² für die Retention beibehalten werden.

Der Bürgermeister ergänzt, siedeln wir keine Betriebe mehr an, müssen Bürger auspendeln und auch durch Wohngebiet fahren.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion, SPÖ-Fraktion

Stimmhaltung: Grüne-Fraktion

33. Anregung um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 im Bereich der Parzelle Nr. 449/1, KG Holzwiesen (Aigen); Grundsatzbeschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Schöffl Stefan Heinz

Die Umwidmungsfläche im nordwestlichen Bereich der Parzelle Nr. 449/1, KG Holzwiesen liegt im Bereich der Ortschaft Aigen. Im Süden angrenzend befindet sich das landwirtschaftliche Objekt Aigen 8 der Antragstellerin. Das gegenständliche Grundstück ist aktuell als Grünland ausgewiesen und befindet sich in der Regionalen Grünzone Linz Umland 3. Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist eine landschaftliche Vorrangzone – mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Beantragt ist eine Sonderausweisung im Grünland „Erholungsfläche Campingplatz (Kleinstcampingplatz)“ im Ausmaß von 300 m². Die Begründung der Antragstellerin: „Ich bin überzeugt, dass ich Interessierten einen schönen Urlaub bzw. Auszeit ermöglichen kann.“

Nach § 5 Abs. 7 der Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend das regionale Raumordnungsprogramm für die Region Linz-Umland 3 dürfen Grünlandwidmungen in der regionalen Grünzone nur geändert werden, wenn dadurch die Funktion der Grünzone verbessert oder jedenfalls nicht gefährdet wird.

Kleinstcampingplätze bis 300 m² müssen nach § 77 Abs. 6 Oö Tourismusgesetz 2018 in einer Entfernung von höchstens 250 Metern über einen Zugang zu Trinkwasser und einer Entleerungsmöglichkeit für die in Behältern (Kübel, Abwasserkanister und dgl.) aufgefangenen Abwässer sowie zu Einrichtungen zur Abfallentsorgung verfügen. Wird auf dem Campingplatz auch das Campieren in einem Zelt ermöglicht, so ist zusätzlich Zugang zu einer Toilette und Waschgelegenheit zu bieten. Das ist durch das landwirtschaftliche Gebäude der Antragstellerin Aigen 8 gegeben, welches mit den öffentlichen Leitungen (Wasser, Kanal) versorgt ist.

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über die öffentliche Gemeindestraße und einen privaten Wiesenweg der Antragstellerin.

Laut Bodenfunktionsbewertung beträgt der Gesamtraumwiderstand RWS 3, ist also mittel bedeutend. Es ist keine Bodenschutzzone. Der Funktionserfüllungsgrad weist bei der natürlichen Bodenfruchtbarkeit FEG 3 (mittel) und bei der Abflussregulierung FEG 4-5 (hoch bis sehr hoch) auf.

Die Kosten für eventuell erforderliche Infrastrukturmaßnahmen sind von der Antragstellerin aufgrund der Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung zu übernehmen.

Öffentliche Interessen werden dadurch nicht verletzt. Die Vereinbarkeit mit der Verordnung der Regionalen Grünzone ist gegeben.

Der Ausschuss sprach sich in der eingehenden Beratung grundsätzlich gegen einen Campingplatz aus und verweist auf die Anfragen hinsichtlich der Dauerkleingärten, welche bereits mehrfach abgelehnt wurden. Es gibt Bedenken hinsichtlich erhöhtem Verkehrsaufkommen, Parkplatzproblemen, Lärmbeeinträchtigung, Dauercamper, usw.

Antrag

Der Gemeinderat möge aus den angeführten Gründen den vorliegenden Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 für die Widmung einer Teilfläche der Parzelle 449/1, KG Holzwiesen, von Grünland zu einer Sonderausweisung im Grünland „Erholungsfläche Campingplatz (Kleinstcampingplatz)“ im Ausmaß von 300 m² ablehnen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

GRM Pühringer ist während der Abstimmung nicht im Saal.

34. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 80 (Niederkulm), Mitteilung von Versagungsgründen; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Schöffl Stefan Heinz

Die Änderung betrifft die Erweiterung der bestehenden „Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude“ von derzeit max. 10 Wohneinheiten auf max. 12 Wohneinheiten auf den Parzellen Nr. .9, 85/1 und 75/1 KG Niederkulm. Der Gemeinderat fasste in der Sitzung am 14.02.2019 den Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens und beschloss am 25.03.2021 diese Änderung.

Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Genehmigung teilte das Land mit Schreiben vom 22.06.2021 Versagungsgründe mit. Eine weitere Intensivierung der bereits bestehenden 10 Wohnungen wird aufgrund der dezentralen Lage und in Berücksichtigung der daraus resultierenden unzureichenden Versorgung und der augenscheinlich fehlenden Mindestabstellplätze im Bestand, negativ beurteilt und kann aus raumordnungsfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Die Versagungsgründe wurden dem Antragsteller mitgeteilt. In weitere Folge fand am 18.08.2021 ein Lokalaugenschein mit dem Grundbesitzer, der Abteilungen Raumordnung (DI Eckmayr) und Natur- und Landschaftsschutz (DI Brandmayr) im Beisein der Gemeindevertreter statt. Der Ist-

Stand wurde dabei nochmals vor Ort besichtigt und die neuen Richtlinien laut OÖ Raumordnungsgesetz- Novelle erläutert. Der Antragssteller nahm dies zur Kenntnis.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt nochmals eingehend.

Antrag

Der Gemeinderat möge keine weitere Stellungnahme zu den Versagungsgründen der Änderung Nr. 80 des Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013 abgeben.

Abstimmung: einstimmige Annahme

GRM Pühringer und GVM Mag. Hölzl sind während der Abstimmung nicht im Saal.

35. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 83 (Engerwitzberg); Beschlussfassung Berichtersteller/Antragssteller: Schöffl Stefan Heinz

Die geplante Widmungskorrektur, die Umwidmung und der Flächentausch befinden sich in Engerwitzdorf beim Objekt Engerwitzberg 10 und den angrenzenden Parzellen (798/5 und 799/3, KG Engerwitzdorf). Der Gemeinderat fasste am 04.07.2019 den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens und am 28.05.2020 den Beschluss über diese Änderung.

Am 02.03.2021 fand ein gemeinsamer klärender Termin mit den Grundbesitzern, der Forstbehörde (DI Aschauer) und den Vertretern der Gemeinde statt. Es gab unterschiedliche Informationen vor allem hinsichtlich des Rastplatzes im nordwestlichen Bereich der gegenständlichen Umwidmungsfläche, Parzelle 798/5, KG Engerwitzdorf. Dieser Platz besteht bereits seit etwa den 1950er Jahren und diente schon seit jeher als Pausenplatz für die Mitarbeiter. Weiters bestand im Bereich der Stufen eine Zufahrtsstraße zum Teich bzw. Einlaufbauwerk. Die Zufahrt war erforderlich, da der Teich regelmäßig gereinigt werden musste. Es gab hier keinen Waldbestand mehr. Dass es sich um einen Altbestand handelt, war der Gemeinde und der Forstbehörde nicht bekannt. Der Rastplatz im Ausmaß von ca. 150 m² ist seitens der Forstbehörde als Grünlandausweisung, in der die Errichtung von Gebäuden unzulässig ist, vorstellbar. Es ist allerdings im Vorfeld eine Nichtwaldfeststellung zu beantragen. Die Fläche und die Widmungsdefinition sind von der Gemeinde mit der Forstbehörde abzustimmen.

Der Nichtwaldfeststellungsbescheid langte am 16.09.2021 bei der Gemeinde ein. Die Widmungsdefinition stimmten wir mit der Ortsplanerin und der Forstbehörde auf „Grünzug: Freifläche; Gebäude und Flugdächer unzulässig“ ab.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt.

Antrag

Der Gemeinderat möge bei der Änderung Nr. 83 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013 die geringfügige Erweiterung des Rastplatzes als „Grünzug: Freifläche; Gebäude und Flugdächer unzulässig“ im Ausmaß von ca. 150 m² mitberücksichtigen und beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

36. Bebauungsplan Nr. 53 "Engerwitzdorf-Pichler Süd" Änderung Nr. 2 (Kornweg); Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Schöffl Stefan Heinz

Die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 53 „Engerwitzdorf – Pichler Süd“ befindet sich in der „Riedmarksiedlung“ und umfasst die Parzellen Nr. 341/1, 341/2, 341/3, 341/4, 341/5, 341/6, 337/1, 337/3, 337/4, 337/5, KG Engerwitzdorf, am Kornweg. Der Gemeinderat fasste in der Sitzung am 25.03.2021 den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens.

Ein **betroffener Anrainer**, der westlich an den Planungsraum angrenzt, teilt in seiner Stellungnahme folgendes mit: „Die Bedenken beziehen sich auf die Schutzzone wegen einer zukünftigen Brandgefahr, auch hinsichtlich steigender Temperaturen mit korrelierender Waldbrandgefahr. Wie sich diesen Sommer im Mittelmeerraum gezeigt hat, können solche Waldbrände relativ schnell übergreifen und ganze Siedlungen zerstören. Sowohl die von der Gemeinde Engerwitzdorf vorgeschriebene feuerpolizeiliche Kontrolle der Objekte als auch Restriktionen für Lagerfeuer in Waldnähe sollen Brände verhindern. Widersprechen Bebauungen in solchen Schutzzonen mit Garagen und Flugdächer bis max. 25 m² so nahe am Waldrand nicht genau diesen Maßnahmen? Da in diesem Bebauungsplan auch angrenzende Häuser sehr nahe aneinander gebaut sind, haben wir Bedenken, dass das Feuer übergreifen könnte. Da dieser Wald durch die Schutzzone bzw. Ödland von der gesamten Siedlung abgetrennt ist, verstehen wir nicht, warum nun die Möglichkeit geschaffen wird Teile der Schutzzone zu bebauen. Ein Hochwasserdamm wäre ja auch zwecklos, wenn man ein paar Meter wegnehmen würde. Daher würden wir gerne wissen, auf welche gesetzliche Grundlage die übergeordnete Verordnung des Landes Oberösterreich die Bebauung der Waldschutzzone generell zulässt?

Nachträgliche Einführung eines Grünflächenanteils

Wir verstehen die Bestrebungen im Zuge der Bodenbündnisgemeinde zur Einführung eines Grünflächenanteils bei neuen Baulandumwidmungen. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert jedoch eine nachträgliche Einführung eines Grünflächenanteils?“

Die **Linz Netz GmbH** erhebt keinen Einwand.

Die **Netz Oö. GmbH** gibt bekannt, dass das Ortsgasversorgungsnetz „OGV 316“ Engerwitzdorf in diesem Bereich berührt ist. Es besteht kein Einwand, sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 m gewährleistet ist und ein Bauverbotstreifen von 1,0 m beiderseits der Leitungssachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird.

Der **Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz** teilt mit, dass mit keinen negativen Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild zu rechnen ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Seitens der **Abteilung Wasserwirtschaft** bestehen keine Einwände.

Aus **forstfachlicher Sicht** werden die geringfügige Anpassung der Baufluchtlinie an den Baubestand und die Ermöglichung untergeordnete Nebengebäude zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die **Abteilung Raumordnung** teilt mit, dass überörtliche Interessen im besonderen Maß dabei in der vorliegenden Form nicht berührt werden. Der Plan unterliegt daher gem. §34(1) Oö. Raumordnungsgesetz nicht der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde.

Betreffend die vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass im Planungsbereich Baufluchtlinien an den tatsächlichen Gebäudebestand angepasst werden. Es wird in diesem Zusammenhang davon ausgegangen, dass der Baubestand entsprechend bewilligt ist und den rechtlichen Anforderungen entspricht. Andernfalls wäre seitens der Planungsbehörde zu prüfen, inwieweit die Änderung mit dem sogenannten „Bad Ischler Erkenntnis“ in Einklang zu bringen ist.

Dazu wird mitgeteilt, dass die Baubewilligung des Objektes im Jahr 1993 erfolgte und bereits im Grundsatzbeschluss des Gemeinderates am 25.03.2021 ausführlich erläutert ist. Den Grundsatzbeschluss legten wir bereits beim Stellungnahmeverfahren (mittels der elektronischen Vorlage am 02.08.2021) bei.

Die Antragsteller ersuchen in ihrer Stellungnahme um Korrektur der Dachform (unabhängig von der 2. Doppelhaushälfte), damit die Möglichkeit bestehe ein Flachdach errichten zu können, um eine Deckenkühlung einzubauen, da es im Dachgeschoß im Sommer oft unerträglich heiß wird und die Sommer in Zukunft noch heißer werden. Es besteht ja bereits eine gemischte Dachform in der Siedlung. Dachgaupen und Vordächer sollten als Flachdächer möglich sein. Weiters müsste die „Anzahl der oberirdischen Geschoße“ angepasst werden. Die im Entwurf festgelegte Regelung, dass Nebengebäude und Schutzdächer mit einer bebauten Fläche von über 15 m² außerhalb der Baufluchtlinie unzulässig sind, hätten alle anderen Wohneinheiten in diesem Bebauungsplan die Möglichkeit außerhalb der Baufluchtlinie Nebengebäude und Schutzdächer zu errichten, nur nicht wir. Da unser gesamter Bereich für Stellplätze nur in der Schutzzone möglich ist, hätten sie hier keine Möglichkeit diese zu überdachen. Sie ersuchen daher dringend Schutzdächer bzw. Überdachung der Stellplätze auch für sie (in der Schutzzone) zusätzlich zu einem Nebengebäude von 15 m² zu genehmigen. Da nur eine Garage vorhanden ist und diese dringend als notwendiges Büro umgebaut werden muss, bleibt nur die Möglichkeit die Autos im Freien abzustellen. So könnte man weitere Hagelschäden an den Autos vermeiden.

Anmerkungen Gemeinde: Die Anzahl der Stellplätze wäre auf 1 Stellplatz je Wohneinheit laut ursprünglichem Bebauungsplan zu reduzieren, da die baurechtliche Genehmigung damals ebenfalls mit einem Stellplatz je Wohneinheit erfolgte. Weiters besteht bei den Doppelhäusern größtenteils kein Platz für einen zweiten Stellplatz. Hier müsste eine Gartenfläche entfernt werden.

Der Ausschuss sprach sich für folgende Änderungen im Bebauungsplan aus:

- Gaupen und Vordächer sind auch als Flachdach zulässig
- Je Wohneinheit ist mindestens 1 Stellplatz am Bauplatz erforderlich.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 53 „Engerwitzdorf-Pichler Süd“ in der nun beratenen Form beschließen. Der eingelangten Stellungnahme des Anrainers soll nicht stattgegeben werden.

GRM Mag. Seyer-Neulinger kritisiert, hier geht es um eine konsenslose Bauführung, die saniert wird. Das Land OÖ geht davon aus, dass das Gebäude in bewilligter Form ausgeführt wurde. Wir erlauben einen Eingriff in die Baumschutzzone. Sie ist erfreut, dass jemand das Thema Brandgefahr aufgegriffen hat. Wir müssen das öffentliche Interesse wahrnehmen. Hier geht es nur um Privatinteressen und das ist nicht tragbar.

Der Bürgermeister stellt klar, die Antragsteller ersuchen lediglich um die Korrektur der Dachform, damit sie ein Flachdach errichten können.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Gegenstimme: Grüne-Fraktion, SPÖ-Fraktion

37. Antrag der Fraktion Die Grünen-BfE: Corona-Prämie der Kindergärten und Krabbelstuben
Berichtersteller/Antragsteller: Niebsch Jenny, Dr.

Die Fraktion Die Grünen-BfE brachte zeitgerecht einen Antrag gemäß § 46 Abs. 3 der oö. Gemeindeordnung auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Sitzung des Gemeinderates ein.

Begründung:

„Vergangenes Jahr war sehr schwierig und aufreibend für alle. Besonders schwer hatten es die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbetreuungseinrichtungen. Sie ersuchten daher, zu Recht, um eine Prämienzahlung als Anerkennung für ihre Leistungen. Dies wurde von der Gemeinde bisher an die Pfarrcaritas verwiesen. Es ist aber nichts passiert. Wir halten eine Prämie von 300 € pro Person für ein angemessenes Zeichen unserer Wertschätzung für die großartige Arbeit, die diese Menschen für unsere Kinder leisten. Der dazu notwendige Betrag von schätzungsweise 25.000 € sollte problemlos aufzubringen sein.“

Antrag

Die Gemeinde möge jeder/m MitarbeiterIn in den Kindergärten und Krabbelstuben eine Prämie in Höhe von € 300 zahlen. Der Modus der Auszahlung ist mit der Pfarrcaritas abzuklären.

GRM Dr. Niebsch erläutert kurz die Problematik. Peinlich, dass die Mitarbeiterinnen der Kinderbetreuungseinrichtungen mit einem Brief auf sich aufmerksam machen müssen. Der Corona-Euro sollte eigentlich kein Problem sein, da die Mitarbeiterinnen diese Prämie auch verdient haben. Die Zuständigkeit ging zwischen Gemeinde und Pfarrcaritas hin und her. Sie glaubt, dass wir es schuldig sind, den Erzieherinnen unsere Wertschätzung zu zeigen. Die Auszahlung kann nicht an Formalitäten scheitern.

GVM Moser-Luger diplômé betont, in den privaten Kindergärten hat es bereits eine Prämie gegeben. Die Situation in den Kindergärten ist nicht einfach. Die Beschäftigten sind am Limit ihrer Kräfte, die Personalsituation war auch schon vor der Pandemie mehr als angespannt. Es geht viel Beziehungsarbeit mit den Eltern verloren. Nicht zu vergessen, der Mehraufwand bei den Hygienemaßnahmen, Spielsachen, etc. Wenn wir bei der Bildung sparen, sparen wir an der Zukunft der Kinder.

GVM Meisinger MAS M.Sc bestätigt den Brief, der auch in der Gemeinderatssitzung ausführlich behandelt wurde. Er stimmt auch zu, dass die Leistungen wertgeschätzt werden. In der GRS wurde aber auch erklärt, dass die Gemeinde hier nicht zuständig ist. Wir können nicht einen Bereich herausnehmen, es betrifft auch die Lehrer, die Gesundheitsberufe, etc. Es braucht eine überregionale Lösung. Die Gewerkschaft muss sich auch einbringen.

GVM Meisinger MAS M.Sc stellt daher den

Gegenantrag,

der Gemeinderat möge eine Resolution an das Land OÖ beschließen, wonach allen Mitarbeitern in den Sozial- und Pflegeberufen, in den Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen eine Coronaprämie zu gewähren ist.

GVM Moser-Luger diplômé kommentiert, mit dem Brief wollen die PädagogInnen auch die Rahmenbedingungen verbessern. Die Gewerkschaften sind für die Kindergärten nicht zuständig. GRM Dr. Niebsch pflichtet bei, dass dieses Thema bereits im Gemeinderat diskutiert wurde, es hat sich aber nichts getan. Sie befürchtet, dass eine Resolution ziemlich aussichtslos ist. Wenn wir eine Auszahlung wollen, finden wir auch einen Weg.

Nach weiteren kurzen Wortmeldungen wird über die Anträge abgestimmt.

Abstimmung über den Gegenantrag: mehrheitlich abgelehnt

Zustimmung: ÖVP-Fraktion

Gegenstimme: Grüne-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Abstimmung über den Antrag: mehrheitlich abgelehnt

Zustimmung: Grüne-Fraktion, SPÖ-Fraktion

Gegenstimme: ÖVP-Fraktion ohne GRM Schöffl, FPÖ-Fraktion

Stimmhaltung: GRM Schöffl

38. Antrag der Fraktion Die Grünen-BfE: Diskussion der Nachmittagsbetreuung - Beratung im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport

Berichterstatter/Antragsteller: Hölzl Pamela Madeleine, Mag. rer. soc. oec.

Die Fraktion Die Grünen – BfE brachte zeitgerecht einen Antrag gem. § 46 Abs. 3 der oö. Gemeindeordnung auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Sitzung des Gemeinderates ein

Begründung:

„In unserer Gemeinde ist die Frage nach der Nachmittagsbetreuung schon länger aktuell. In Mitertreffling wurde vor wenigen Jahren der Hort geschlossen. Die Kinder werden nun in der Ganztagschule in getrennter Abfolge betreut. Dieses Modell soll mit der Fertigstellung der neuen Volksschule in Schweinbach auch hier greifen. Eine Gruppe wird bereits jetzt so geführt. Mit der baldigen Schließung der Hortcontainer in Schweinbach stehen wir vor der erneuten Entscheidung, wie so eine Nachmittagsbetreuung aussehen soll.

Erste Erfahrungen mit dem neuen Modell legen nahe, beide Formen noch einmal gegenüber zu stellen - siehe Anhang. Wir hoffen, mit dieser Auflistung eine Diskussion zu diesem Thema und zur Bedeutung der Kinderbildungs- und -betreuungsangebote im Ausschuss anzuregen und nach Lösungen zu suchen, die die Interessen der Kinder, Eltern und des Personals bestmöglich berücksichtigen.“

Antrag

Der Gemeinderat möge diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport zur Diskussion zuweisen.

GVM Meisinger MAS M.Sc weist darauf hin, dass die Kinderbetreuung im provisorischen Containerhort kein Auslangen mehr hat, es haben nicht alle Kinder einen Platz. Es wurde alles unternommen, dass die Nachmittagsbetreuung in die neue Volksschule integriert wird. Er sieht daher keine weitere Beratung im Ausschuss für notwendig.

GRM Dr. Niebsch ist bewusst, dass es die NABE geben wird. Aber Erfahrungen aus Mittertreffling haben gezeigt, dass es einige Nachteile und Probleme gibt. Der Ausschuss ist das richtige Gremium, um darüber zu reden und über Verbesserungen zu beraten. Die Gemeinde müsse die Diskrepanzen abfedern.

GVM Moser-Luger diplômé unterstützt seine Vorrednerin.

GREM Schwarz bemerkt, dass es auch im Hort Probleme gegeben hat. Da es im Hort beliebige Abholzeiten gibt, ist es schwer etwas zu feiern, etc. Sie möchte nicht, dass die Nachmittagsbetreuung schlechtgemacht wird.

In den weiteren Wortmeldungen wird nochmals hervorgehoben, dass Betreuungsplätze für alle Kinder wichtig sind, alle Fraktionen sich im Zuge des Volksschulneubaus für eine schulische Nachmittagsbetreuung ausgesprochen haben und es in beiden Bereichen Vor- und Nachteile gibt.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

Zustimmung: Grüne-Fraktion, SPÖ-Fraktion

Gegenstimme: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion

39. Antrag der Fraktion Die Grünen-BfE: Ein Zivildienstler für jede Einrichtung der Kindergärten und Krabbelstuben

Berichtersteller/Antragsteller: Niebsch Jenny, Dr.

Die Fraktion Die Grünen – BfE brachte zeitgerecht einen Antrag gem. § 46 Abs. 3 der oö. Gemeindeordnung auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Sitzung des Gemeinderates ein

Begründung:

„Die personelle Lage in den Kindergärten und Krabbelstuben ist schon längere Zeit sehr angespannt. Steuert man nicht dagegen, droht ein Ausbrennen der vorhandenen Kräfte und noch größere Probleme. Eine erste Maßnahme zur Verbesserung der Situation ist die Einstellung von jeweils einem Zivildienstler für jede Einrichtung. Die Kosten der Gemeinde dafür sind überschaubar und sollten im Budget 2022 festgehalten werden.“

Antrag

Die Gemeinde Engerwitzdorf möge pro Kindergarten und Krabbelstube künftig je einen Zivildienstler finanzieren.

GRM Dr. Niebsch konkretisiert, ein Aspekt ist die schwierige Personalsituation. Aufgrund vieler durch Corona bedingte Ausfälle sind die anwesenden Mitarbeiterinnen noch mehr belastet. Da wäre ein Zivildienstler pro Einrichtung oder eine Springkraft sehr hilfreich, wenn die Gemeinde bereit ist, die zusätzlichen Kosten zu bezahlen.

GVM Meisinger MAS M.Sc klärt auf, es gibt in der KIBE-Region eine Steuerungsgruppe. Aufgrund der Personalprobleme hat die Pfarre eine eigene Geschäftsführerebene eingesetzt. In der Steue-

rungsgruppe wird der Antrag auf Zivildienst gestellt. Die Gemeinde kann das Prozedere nicht abkürzen.

GRM Dr. Niebsch fragt sich, welchen Einfluss die Leiterinnen in dieser Steuerungsgruppe haben. Dann würden sie nicht ständig diese Probleme mit dem Personal haben, da stimmt was nicht. Der Bürgermeister soll das Anliegen in die Steuerungsgruppe einbringen. Eine Springkraft wäre noch vorteilhafter.

Der Bürgermeister antwortet, ein Zivildienstler ist nur eine Hilfskraft ohne Ausbildung. Jede Forderung ist legitim. Im Frühjahr ist die nächste Sitzung der Steuerungsgruppe. Er möchte abwarten, welcher Vorschlag für eine Erleichterung dort gemacht wird.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

Zustimmung: Grüne-Fraktion, SPÖ-Fraktion

Gegenstimme: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion

40. Antrag der ÖVP-Fraktion: Prüfung der Möglichkeit eines Tausches Kindergarten und Krabbelstube in Mittertreffling

Berichtersteller/Antragsteller: Meisinger Christoph Johannes

Die ÖVP-Fraktion brachte zeitgerecht einen Antrag gemäß § 46 Abs. 3 der oö. Gemeindeordnung auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Sitzung des Gemeinderates ein.

Begründung:

„Zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuungssituation in der Gemeinde Engerwitzdorf insbesondere in Mittertreffling möge der Gemeinderat der Gemeinde Engerwitzdorf die Prüfung der Möglichkeit und notwendigen baulichen Maßnahmen eines räumlichen Tausches des Kindergartens Mittertreffling in der Leitnerstraße mit der Krabbelstube im Steiningerweg beschließen. Dies würde auf die Wünsche der Familien und Mitarbeiterinnen im Kindergarten eingehen und eine nachhaltige Lösung für die Betreuungssituation in Mittertreffling schaffen.“

Antrag

Der Gemeinderat möge die Prüfung der Möglichkeit und notwendigen baulichen Maßnahmen eines räumlichen Tausches des Kindergartens Mittertreffling in der Leitnerstraße mit der Krabbelstube im Steiningerweg beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

41. Berichte aus den Arbeitskreisen

Keine Wortmeldungen.

42. Bericht des Bürgermeisters

Berichterstatter/Antragsteller: Fürst Herbert

- a) Sitzungskalender 2022 wurde zugestellt und ist auch im Internet verfügbar.
- b) Stellenausschreibung für Pilotprojekt „Generationen.Miteinander – Gemeinsam für gesundes Altern gegen Einsamkeit“. Jeder Freiwillige kann sich melden.
- c) Termin am Mittwoch, 22.12.2021 um 14:00 Uhr im Kulturhaus ImSchöffl, Pensionierung Klaus Hölzl von Schiene OÖ.
- d) Geburtstage: GRM Frisch, GRM Pühringer, GRM Plank.

43. Allfälliges

GVM Meisinger MAS M.Sc bedankt sich bei seinem Vorgänger Fraktionsobmann Mag. Franz Schwarzenberger und überreicht ihm eine Geschenkbox.

44. Dringlichkeitsantrag; Dienstbarkeitsvereinbarung betreffend Überbauung des Schmutzwasserkanals sowie der Druckleitung auf der Parzelle Nr. 531/18, KG Klendorf; Beschlussfassung

Berichterstatter/Antragsteller: Fürst Herbert

Herr Dr. Teibert ersucht um Überbauung des Schmutzwasserkanals sowie der Kanaldruckleitung auf der Parzelle Nr. 531/18; KG Klendorf in der Ortschaft Schmiedgassen.

Im Bereich des Kanals würde eine Garage mit Abstellraum errichtet. Die Vereinbarung wurde mit dem Projektanten Eitler und Partner ausgearbeitet.

Auf Grundlage der Vereinbarung arbeitete Notar Schöffl einen Dienstbarkeitsvertrag für die grundbücherliche Eintragung aus, den Herr Dr. Teibert bereits unterfertigte.

Der Antragsteller hat sämtliche Kosten zu tragen.

Verlesen der Dienstbarkeitsvereinbarung.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Dienstbarkeitsvertrag mit Herrn Dr. Teibert betreffend die Überbauung des Schmutzwasserkanals sowie der Kanaldruckleitung beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme

Weihnachtsworte der Fraktionsobleute:

GRM Mag.Dr. Neudorfer stellt fest, hinter uns liegt ein spannendes politisches Jahr. Wir befinden uns in einer Dauerkrise. Wir stehen vor einer Spaltung der Gesellschaft. Jeder hat seine Meinung und ist nicht mehr für einen Diskurs bereit. Wir müssen einen Gang zurückschalten, das Verbindende vor das Trennende stellen. Jede/r EngerwitzdorferIn hat irgendwo Nachteile gehabt. Er wünscht einen guten Rutsch und viel Gesundheit im neuen Jahr.

GVM Mandl bedankt sich für die Zusammenarbeit, auch seitens der Gemeinde. Ein interessantes Jahr geht zu Ende, der Gemeinderat hat sich verschoben. Die Pandemie beschäftigt ihn sehr. Er freut sich schon auf eine andere Sitzkonstellation und hofft auf weitere gute Zusammenarbeit. GVM Mandl wünscht allen Gesundheit, damit wir nächstes Jahr wieder gut für die Gemeinde arbeiten können.

GRM Dr. Niebsch berichtet, die Frauenquote hat sich ein bisschen verbessert. Zufrieden wäre sie erst mit 50/50. Insgesamt müssen wir dem Klimaschutz mehr Bedeutung beimessen. Leider ist der Klimawandel nicht aufzuhalten. Wir müssen etwas unternehmen, um uns und die Bevölkerung zu schützen. Sie wünscht Gesundheit und ein besseres Jahr.

Für GVM Meisinger MAS M.Sc steht natürlich das Verbindende, Gemeinsame im Vordergrund. Weihnachten ist die schönste Zeit im Jahr, um über das abgelaufene Jahr nachzudenken, Wünsche zu äußern, sich Vorsätze zu machen und Zeit mit der Familie zu verbringen. Die Spaltung beschäftigt uns alle. Wir müssen wieder mit mehr Toleranz aufeinander zugehen. Entscheidend werden gegenseitiger Respekt und Wertschätzung sein. Wir haben alle dasselbe Ziel, Engerwitzdorf weiterentwickeln. Er bedankt sich bei allen Gemeinderatsmitgliedern und den Mitarbeitern im Gemeindeamt. Er wünscht alles Gute im neuen Jahr, viel Erfolg und Gesundheit, eine schöne ruhige Zeit und frohe Weihnachten.

Der Bürgermeister teilt mit, alle Gemeinderatsmitglieder haben einen Sterntaler der Lions erhalten mit einer Losnummer. Der Erlös kommt den Bürgern der Region zugute. 2021 geht mit Riesenschritten zu Ende, es war ein bewegtes Jahr. Corona hat uns wieder und noch immer begleitet. Die Hilfsbereitschaft der EngerwitzdorferInnen war sehr vorbildlich und ausgezeichnet. Die Wahlwerbungen waren diesmal nicht so groß. Es gibt neue Zugänge und auch unterschiedliche Zugänge zu Themen. Gemeinsam wollen wir das Beste für Engerwitzdorf erreichen. Er bedankt sich für die gute Zusammenarbeit im Gemeinderat trotz unterschiedlicher Meinungen. Er bedankt sich auch für die ausgezeichnete Unterstützung seitens des Amtes. Der Bürgermeister wünscht allen eine ruhige, besinnliche Zeit im Kreise der Liebsten, ein frohes Weihnachtsfest und für 2022 alles Gute, Erfolg in jeder Hinsicht und vor allem Gesundheit.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 03.11.2021 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 23:16 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 02.02.2022 über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Engerwitzdorf, 02.02.2022

Vorsitzender

Mitglied ÖVP-Fraktion

Mitglied SPÖ-Fraktion

Mitglied-FPÖ-Fraktion

Mitglied Grüne-Fraktion

Beigehefteter Beschluss:

GVM Mandl beantragt, die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 16.12.2021, Top 36 „Bebauungsplan Nr. 53 Engerwitzdorf-Pichler Süd, Änderung Nr. 2 (Kornweg); Beschlussfassung“ zu ergänzen:

Die Wortmeldung von GRM Mag. Seyer-Neulinger möge wortwörtlich vom YouTube-Video übernommen werden und ebenso soll die Wortmeldung von Bürgermeister Fürst wortwörtlich übernommen werden. Der Bürgermeister verneint nämlich, dass es sich bei dieser Bebauungsplanänderung um die Sanierung der konsenslosen Bauführung handelt – er meint, dass mit der gegenständlichen Bebauungsplanänderung lediglich die Dachformen (Flachdach) abgeändert werden. Tatsächlich wurde mit der Bebauungsplanänderung der konsenslose 4 m breite Eingangsbereich des Hauptgebäudes, das sich durch die konsenslose Bauführung bereits in der 12 m Baumschutzzone befindet, saniert und zudem wird im Baumschutzbereich noch eine 15 m² große Garage ermöglicht. Der im Bebauungsplan eingetragene Spielplatz wurde ebenso herausgenommen.

Vizebürgermeister Schwarz MBA betont, die Verhandlungsschrift ist kein Wortprotokoll, diese Wortmeldung ist nicht relevant für die Abstimmung. Zudem gibt es eine Baubewilligung von 1993, es handelt sich daher um keinen konsenslosen Bau. Der Bebauungsplan wurde lediglich angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: Grüne-Fraktion, SPÖ-Fraktion

Gegenstimme: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Der Einwand ist damit mehrheitlich abgelehnt.

GRM Dr. Niebsch beantragt, die Verhandlungsschrift vom 16.12.2021, Top 12 „Erhöhung des Erhaltungsbeitrages auf Grundlage der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021; Beschlussfassung“ folgendermaßen zu ergänzen:

Die Stellungnahme von Vizebürgermeister Giritzer MA zu diesem Top ist nicht protokolliert.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: Grüne-Fraktion, SPÖ-Fraktion

Gegenstimme: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Der Einwand ist damit mehrheitlich abgelehnt.

GRM Dr. Niebsch beantragt weiters, die Verhandlungsschrift vom 16.12.2021, Top 38 „Antrag der Fraktion Die Grünen-BfE: Diskussion der Nachmittagsbetreuung – Beratung im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport“ wie folgt zu ergänzen:

Auch hier fehlt die Stellungnahme u.a. von Vizebürgermeister Giritzer MA. Wir halten sie insofern für notwendig, da ansonsten nicht klar herauskommt, dass über eine Diskussion des Punktes im Ausschuss abgestimmt werden soll. Wir haben jetzt den genauen Wortlaut nicht mehr parat, sinngemäß sollte es heißen: „Vizebürgermeister Giritzer betont, dass es sich hier nur um den Antrag auf Diskussion der genannten Probleme im Ausschuss handelt, das zumindest muss doch möglich sein.“

Nach kurzer Debatte wird wiederholt, dass nur der für die Abstimmung wesentliche Beratungsverlauf protokolliert wird.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: Grüne-Fraktion, SPÖ-Fraktion

Gegenstimme: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Der Einwand ist damit mehrheitlich abgelehnt.

Ergänzend wird noch festgehalten, die Anfragebeantwortung zur Anfrage von Vizebürgermeister Andreas Giritzer, MA vom 28.11.2021 wird der signierten Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen.

Anfragebeantwortung

Anfrage von Vizebürgermeister Andreas Giritzer vom 28.11.2021:

Zu Frage 1: Gibt es bereits ein Angebot der Essenskosten für die Übergangszeit bis die Küche in Gallneukirchen gebaut ist?

Antwort: Seitens der Diakonie liegt ein Angebot vom 22. Juni 2021 mit folgenden Preisen vor:

Krabbelstube / Kindergarten € 4,00 exkl. Ust.

Volksschule € 4,29 exkl. Ust.

Erwachsene € 6,00 exkl. Ust.

Wie werden sich die Kosten danach mit Gallneukirchen gestalten?

Diese Frage kann Gallneukirchen heute noch nicht beantworten. Es ist noch nicht abschließend entschieden, wie hoch die notwendige Personalaufstockung sein wird. Auch die Höhe der Abschreibung kann vor Feststehen der Kostenschätzung nicht beantwortet werden.

Zu Frage 2: Wie sieht die konkrete Kalkulation pro Schul- und Kindergartenkind für die Übergangszeit und für die Schulküche Gallneukirchen aus?

Es gibt noch keine Kalkulation für die Übergangszeit bzw. die Schulküche Gallneukirchen.

Zu Frage 3: In welchen Gewerken des Schulneubaus ist die Ausgabeküche bereits umgesetzt?

Im Gewerk der Haustechnik ist die für eine Ausgabeküche dimensionierte Lüftung bereits vergeben aber noch nicht installiert.

Zu welchen Kosten?

Die Kosten können nicht herausgerechnet werden, weil vor allem die Montagekosten nicht eigens für die Lüftungsanlage eingepreist sind.

Zu Frage 4: Welche Kosten würden durch eine Umplanung in eine Produktionsküche entstehen?

Nach Auskunft des Generalübernehmers ist mit Mehrkosten von etwa EUR 210.000,00 exkl. USt. zu rechnen.

Zu Frage 5: Bis zu welchem Zeitpunkt ist der Bau einer Produktionsküche im Schulneubau bautechnisch möglich?

Laut Aussage des Generalübernehmers ist eine Änderung bis Ende März 2022 möglich.